

*Markung und Allmende und die  
mittelalterlichen Wüstungsvorgänge im nördlichen Schwaben*

VON HANS JÄNICHEN

Ein Sammelwerk mit Beiträgen, die sich mit der Entstehung der Landgemeinden auseinandersetzen, wäre ohne Darstellung der südwestdeutschen Verhältnisse unvollständig. Zwar könnte es des Kontrasts halber interessant sein, etwa vom Mittelrhein oder von Mainfranken aus unvermittelt zu den einflußreichen und geschichtsträchtigen Gemeinden der Eidgenossenschaft überzuleiten. Es wäre dies aber ein Sprung über ein Gebiet hinweg, in dem die eben doch vorhandenen Verbindungsfäden zwischen mitteldeutschen und schweizerischen Gemeindeverfassungen bloßgelegt werden können. Der beste Kenner der alemannischen und schwäbischen Verhältnisse, Karl Siegfried Bader, hat in der Einleitung zu seinem mehrbändigen Werk »Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes« alles das zusammengestellt, was zur Entstehung und Entwicklung des südwestdeutschen Dorfes zu sagen wäre. Der bereits erschienene erste Band des Werkes »Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich« (Weimar 1957) bringt überaus viele Quellenzitate und Belege gerade aus unserem Gebiet, und in den folgenden Bänden wird es sicher gleichfalls daran nicht mangeln. Wer könnte dieser Darstellung, die sich auf langjährige Sammeltätigkeit stützt, etwas Besseres entgegenstellen? Zwar haben Baders Ausführungen nicht ungeteilten Beifall gefunden. Die Kritiker rügen vor allem, daß er in zu starkem Maße von den südwestdeutschen Verhältnissen ausgegangen sei. Das kann uns jedoch, von unserem Standpunkt aus, nur recht sein und es wird auch jeder Kenner der schwäbisch-alemannischen Verhältnisse bestätigen, daß das von Bader für unseren Raum entworfene Bild durchaus mit den Aussagen der Quellen übereinstimmt. Deshalb können und wollen wir im folgenden nur auf einige Sonderfragen eingehen, die in Baders Gesamtschau, die doch vorwiegend rechtsgeschichtlich ausgerichtet ist, keineswegs zu kurz kommen, die aber vielleicht nicht das nötige Gewicht haben, weil für Bader der Rechtsinhalt der Quellen im Vordergrund seiner Betrachtungen steht. Es sollen also im folgenden Einzelprobleme, die Bader im Rahmen seiner ganz Deutschland umfassenden Untersuchungen nur andeutend behandeln konnte, aufgegriffen und durch Detailforschung näher beleuchtet werden.

Unsere Darlegungen gehen vom württembergischen Primärkataster, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgenommen wurde, aus. Dieser besteht aus Flurkarten im Maßstab 1:2500 und aus Grundbüchern, worin alle in den Karten

verzeichneten und für jede Gemeindemarkung durchnummerierten Grundstücke nach Eigentümern und Anstößern beschrieben sind. Bei Äckern, die der Dreifelderwirtschaft unterworfen waren, wird, was für uns besonders wichtig ist, die Zelgzugehörigkeit angegeben, so daß wir auf den Flurkarten die Zelgflächen einzeichnen können. Für diese Grundbücher des 19. Jahrhunderts gibt es ältere Unterlagen, die württembergischen Steuer-(Kataster-)bücher des 18. Jahrhunderts, die z. T. noch in den Serien von 1711 ff. oder von 1730 ff. erhalten sind. Diese stützten sich wiederum auf Steuerbücher aus der Zeit um 1680 ff., die zwar meiner Erfahrung nach größtenteils vernichtet sind, die sich aber doch zuweilen aus den Katastern vom Anfang des 18. Jahrhunderts erschließen lassen. Auch finden sich in Prozeßakten manchmal noch Auszüge (Extrakte) aus dieser älteren Katasterserie. Neu am Primärkataster des 19. Jahrhunderts ist erstens die durchweg beigegebene Karte (1:2500), die ältere und ungenaue Karten, die gelegentlich vorhanden sind, ersetzen. Zweitens sind im Primärkataster sämtliche Flächen vermessen, während die früheren Katasterwerke den Gemeindebesitz an Wäldern und Allmenden, zuweilen auch andere Areale, die steuerlich privilegiert waren, nur schätzungsweise verzeichnen.

Während die »landschaftlichen« Kataster des 17. und 18. Jahrhunderts alle der württembergischen »Landschaft« steuerbaren Flächen verzeichnen und somit für den Lehen- und Eigenbesitz der Herren und Bauern einen ziemlich genauen, für den Gemeindebesitz einen ungefähren Überblick vermitteln, sind die noch älteren Urbare grundsätzlich anders angelegt. Diese verzeichnen nur den Besitz einer bestimmten Herrschaft; von Gemeindegütern erfahren wir vor 1680 nur dann Genaueres, wenn irgendwelche Prozeßakten darüber vorliegen und bauerneigene Güter können wir in Württemberg im allgemeinen nur dann erheben, wenn sogenannte »Inventur- und Teilakten« vorhanden sind. Solche Akten liegen in vielen württembergischen Gemeindearchiven aus der Zeit vom Dreißigjährigen Krieg an vor, in einigen auch solche aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (von ca. 1620 ff.), und in ganz wenigen Fällen führen sie bis um 1580 zurück. Als Anstößer werden allerdings gemeinde- und bauerneigene Güter auch in den eigentlichen Urbaren erwähnt, in den Lagerbüchern der weltlichen und geistlichen Verwaltungen und in den Urbaren der Landesklöster und Heiligenpflegen, die in der um 1560 aufgenommenen Serie doch immerhin die gesamten eigenen und vogtbaren Güter des Landesherrn, den Besitz der vom Fürsten abhängigen geistlichen Institutionen, der Klöster, Stifter, Pfarreien, Kaplaneien, Heiligenpflegen usw. erhebt und daneben auch den anderer Herren, sofern der Landesfürst irgendwelche Oberrechte darüber besaß oder beanspruchte. Die noch älteren Urbarserien sind rein vom herrschaftlichen Standpunkt aus angelegt. Sie reichen zwar in Württemberg bis in die Zeit um 1380 zurück, werden aber mit zunehmendem Alter immer kursorischer. Die Klosterurbare reichen zuweilen in noch frühere Zeiten, bis



um 1300 zurück, aber über die Güter der Pfarreien, Kaplaneien, Heiligenpflegen usw. sind doch nur in Ausnahmefällen spätmittelalterliche Verzeichnisse vorhanden. Gemeindebesitz und bauerneigene Güter des Mittelalters bleiben so gut wie überall unverzeichnet. Für diese Zeit müssen wir notgedrungen auf die Urkunden zurückgreifen, die mitunter sehr aufschlußreich sein können, die aber immer nur Ausschnitte aus der Besitzschichtung schildern. Diese schmale Ausgangsbasis verleitet zu Kombinationen, die zwar gemacht werden müssen, falls der Quellenstoff erschlossen werden soll, deren Aussagekraft aber nicht immer richtig eingeschätzt wird. Die Schlüsse, die zuweilen von mittelalterlichen Urkunden aus für damalige Besitzverhältnisse gezogen wurden, erscheinen vom anderen Ausgangspunkt, nämlich von dem der neuzeitlichen Urbare und Kataster aus, doch nicht so fest gegründet wie dies üblicherweise angenommen wird. Für uns ist jedoch wichtig, daß sowohl die Urbare wie die Urkunden des Spätmittelalters die meisten Äcker des Altsiedellandes nach den drei Zelgen der Dreifelderwirtschaft geordnet vorführen. Das hilft uns, wie wir zeigen werden, bei der Rekonstruktion des Wirtschaftsbereiches der Siedlungen, weil wir eben mit Hilfe der neuzeitlichen Unterlagen diese Zelgflächen in die Karten einzeichnen können.

Dieser kurze Überblick über die Quellen war notwendig zur Begründung der Methoden, die im folgenden eingeschlagen werden. Es wird dabei im allgemeinen, ohne daß dies immer ausdrücklich betont wird, von dem Kataster des 19. Jahrhunderts ausgegangen und von dieser Basis aus mit Hilfe früherer Kataster, Urbare, zuweilen auch Urkunden, in ältere Zeiten zurückgetastet.

### I. Zelgverband und Wirtschaftsbereich der Siedlungen

Der »Zelgverband« ist für den Historiker, der sich nicht speziell mit der lokalen südwestdeutschen Forschung der letzten Jahrzehnte beschäftigt hat, kein Begriff. Es handelt sich ganz einfach um die drei Zelgen, die sich in so gut wie jeder Markung eines schwäbischen oder alemannischen Dorfes des Altsiedellandes seit dem 13. oder 14. Jahrhundert in Urkunden oder Urbaren nachweisen lassen. Diese drei Zelgen beschreiben zusammengenommen, also im »Verband«, den Wirtschaftsbereich einer Bauernsiedlung. Zwar legen sich um die Öschfelder<sup>1)</sup> noch Wiesen, Weiden, Wälder oder auch Ackerland, das nicht mit Hilfe der Dreifelderwirtschaft umgetrieben wurde. Während aber bei diesen Außenländereien die Zugehörigkeit zu den einzelnen Siedlungen noch in der Neuzeit vielfach umstritten blieb, scheint sie für die Zelgverbände von Anfang an festzustehen. Jedes Dorf, jeder Weiler, auch viele Einzelhöfe, so z. B. die meisten Bauhöfe (Wirtschaftshöfe) der hochmittelalterlichen Burgen,

1) Zelg und Ösch werden in Südwestdeutschland vielfach als gleichwertige Bezeichnungen gebraucht. JÄNICHEN, Ackerbau, S. 41.

hatten ihren fest umrissenen Ackerwirtschaftsbereich. Solche fehlen nur bei spät entstandenen mittelalterlichen Weilern und bei einigen Einzelhöfen, während andere solche Bereiche aufweisen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß viele Einzelhöfe Relikte abgegangener Dörfer oder Weiler darstellen. Wie gesagt, sind diese Verhältnisse nur im Altsiedelland zu finden, und wir werden außerdem zeigen, daß sie auch dort keineswegs so unbeweglich und fest sind, wie man dies dem Quellenbefund nach zunächst annehmen möchte.

Das zelgliche Ackerland deutet also auf etwas, was man »Markung« oder »Gemarkung« der Siedlung nennen könnte. Es steht gewissermaßen stellvertretend für diese, weil wir den übrigen Zubehör der Fläche und Ausdehnung nach in älteren Zeiten kaum erfassen können. Wir vermeiden aber die Ausdrücke »Markung« oder »Gemarkung« absichtlich, weil sie von der Neuzeit her mit ganz bestimmten rechtlichen Vorstellungen verbunden sind und sprechen lieber von »Wirtschaftszuhör« oder »Wirtschaftsbereich«, weil die landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Flächen von den Siedlungen aus das einzig sichere Verhältnis ist, das wir auf den ersten Blick erkennen können. Auch der karolingerzeitliche Ausdruck *marca* (Mark) paßt, wie wir gleich zeigen werden, nicht auf diesen Siedlungszubehör.

Sobald wir die Bereiche der Zelgverbände auf Karten einzeichnen, bemerken wir charakteristische Eigentümlichkeiten. In den neuzeitlichen Urbaren erscheinen nämlich erstens vielfach neben den großen einheitlichen Zelgblöcken, die man zum reibungslosen Ablauf der Dreifelderwirtschaft braucht, kleinere Zelgketten, deren Funktion oder Zweck zunächst unerfindlich erscheint. Beispiele werden dies gleich näher erläutern. Zweitens werden statt der drei Zelgnamen öfters auch sechs, neun oder zwölf (also Mehrfache von drei) erwähnt. Für gewöhnlich handelt es sich dabei um die normalen drei Zelgen, die jeweils in zwei, drei oder vier Sonderfelder zerfallen. Wenn aber vier oder fünf Ösche in einer neuzeitlichen Markung aufgezählt werden, liegt die Erklärung nicht so rasch bei der Hand, weil diese Angaben sich ja nur auf die Zahl der Felder beziehen, der Ablauf der Dreifelderwirtschaft davon aber nicht berührt wurde, d. h. bezüglich des Wirtschaftsystems waren es eben auch nur drei Bezirke. Statt langer theoretischer Ausführungen, die Forschern, die diesen Dingen fernstehen, doch unverständlich blieben, wollen wir gleich mitten in die Probleme hineinführen und Folgerungen erst zum Schluß ziehen.

Bei den folgenden Abbildungen 1 bis 6 und 9 bis 14 sind die drei Zelgen der betreffenden Markungen, so wie sie sich zur Zeit des Primärkatasters erstreckten, durch unterschiedliche Signaturen kräftig herausgehoben. Daneben werden, falls dadurch die örtlichen Verhältnisse näher erläutert werden, auch Wald- und Wiesenflächen mit den üblichen Kartensignaturen bezeichnet.

1. Dormettingen, Kr. Balingen. Nach dem Primärkataster stellen die Dormettinger Zelgen drei große einheitliche Blöcke nördlich, östlich und südwestlich von der Siedlung dar (Abb. 1). Zur Zelg C gehört allerdings noch ein abgesondertes



Stück nördlich davon, das aber offenbar nur deshalb nicht mit dem Hauptblock verbunden ist, weil das dazwischenliegende Land für den Ackerbau ungeeignet war. Dieselbe Flureinteilung zeigen schon die Urbare des 16. Jahrhunderts, und auch das Beuroner Urbar vom Anfang des 14. Jahrhunderts läßt, wenn auch nur umrißhaft (weil es eben nur den Besitz des Klosters verzeichnet), erkennen, daß damals die drei Dormettinger Ösche sich über dieselben Flächen erstreckten. Die Namen der drei Zelgen bleiben durch die 5 Jahrhunderte, in denen wir sie verfolgen können (ca. 1320 bis 1820), gleichfalls bemerkenswert konstant: Zelg zwischen den Dörfern – Zelg gen Eisenloch – Zelg gen Schönberg oder gen der Schlichem. Die Siedlung wird bereits zu 786 als Toromoatingen, 793 als Tormuotinga, 1056 als Dormuotingan erwähnt,

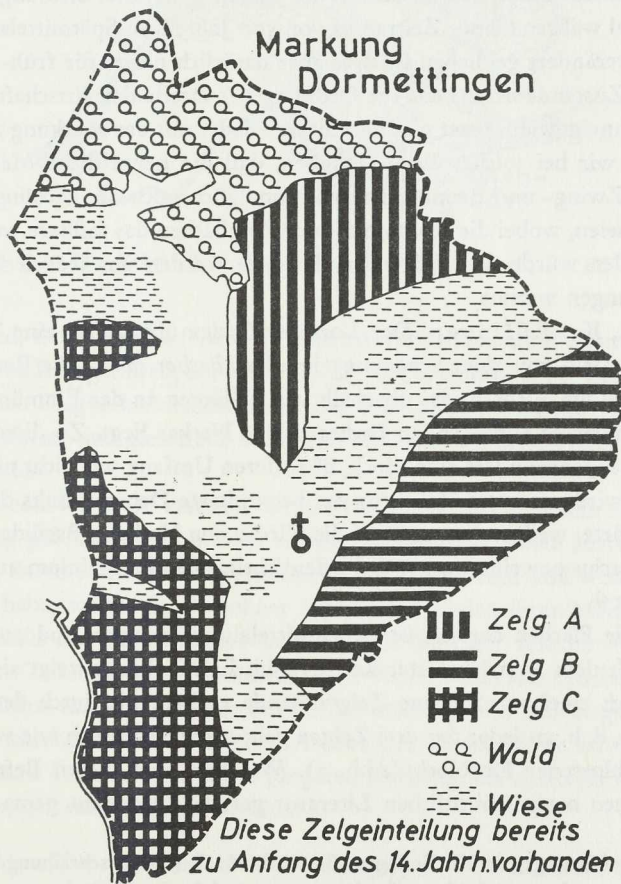


Abb. 1. Die Zelgverhältnisse in der Markung Dormettingen, Kr. Balingen

die zugehörige Markung kann jedoch erst im 16. Jahrhundert, also 200 Jahre später als der Zelgverband, vollständig beschrieben werden<sup>2)</sup>.

Diese einfachen Verhältnisse wurden deshalb an den Anfang gestellt, weil man sich so – starr und unbeweglich – die Dreifelderwirtschaft lange Zeit vorgestellt hat. Man projizierte die durch Urbar- und urkundliche Überlieferung faßbaren 500 Jahre um weitere 1000 in ältere Zeiten zurück und kam so in die Nähe der alemannischen Landnahme. Man setzte voraus, daß die Wirtschaftsformen starr und unbeweglich gewesen seien, weshalb man unbedenklich vom Primärkataster auf die Zustände bald nach der Einwanderung der Alemannen zurückschließen dürfe. Heute wird diese Voraussetzung von den meisten Forschern als unzutreffend abgelehnt, aber die Rückschlußmethode hat immer noch ihre Anhänger.

Wir stellen zunächst fest, daß tatsächlich der Zubehör mancher Siedlungen an zeliglichem Ackerland während eines Zeitraums von 500 Jahren im Spätmittelalter und in der Neuzeit unverändert geblieben ist, was aber natürlich nichts für früh- und hochmittelalterliche Zustände besagt. Da die Ordnung der Dreifelderwirtschaft durch den »Zwing und Bann« gewährleistet war und dieser wieder mit der Markung zusammenhängt, könnten wir bei solcher Lage schließen, daß die neuzeitliche Markung, der mittelalterliche Zwing- und Bannbezirk und womöglich noch die karolingerzeitliche Mark identisch seien, wobei die Kontinuität der Zelgflächen das faßbare, verbindende Element darstellen würde. Die folgenden Beispiele werden uns jedoch vor solchen Verallgemeinerungen warnen.

2. Altbach, Kr. Eßlingen. Der Lorscher Codex überliefert eine Traditionsnotiz von 783, worin von einer Schenkung im *Alachbacher marca* die Rede ist<sup>3)</sup>. Es handelt sich dabei um Altbach, das oberhalb von Eßlingen an der Einmündung eines kleinen vom Schurwald zufließenden Baches in den Neckar liegt. Zu dieser Siedlung gehörte also im 8. Jahrhundert eine Mark, über deren Umfang wir nicht näher unterrichtet sind. Es wird vermutet, daß auch das benachbarte Deizisau links des Neckars damals dazugehörte, weil in diesem Dorf die Kirche den Heiligen Basilides, Cyrinus, Nabor und Nazarius geweiht war, wobei offensichtlich das Patrozinium auf Lorscher Einfluß hinweist<sup>4)</sup>.

Wenn wir die Flächen der seit dem Spätmittelalter bezeugten und ermittelbaren drei Zelgen nach dem Primärkataster kartographisch aufnehmen, zeigt sich, daß die Markung Altbach zwei verschiedene Zelgverbände enthält, die durch den Bach geschieden werden, d. h. zu jeder der drei Zelgen gehört jeweils östlich wie westlich des Baches ein geschlossener Flurblock (Abb. 2). Was nun aber diesen Befund in der württembergischen ortsgeschichtlichen Literatur geradezu berühmt gemacht hat, ist

2) Vgl. meine Ausführungen in KB Balingen, Bd. 2, S. 181 ff. (Ortsbeschreibung Dormettingen), wo in den Anmerkungen das betreffende Archivmaterial verzeichnet ist.

3) Codex Laureshamensis, bearbeitet von K. Glöckner, Nr. 2460.

4) KW 1, S. 323 und 342.



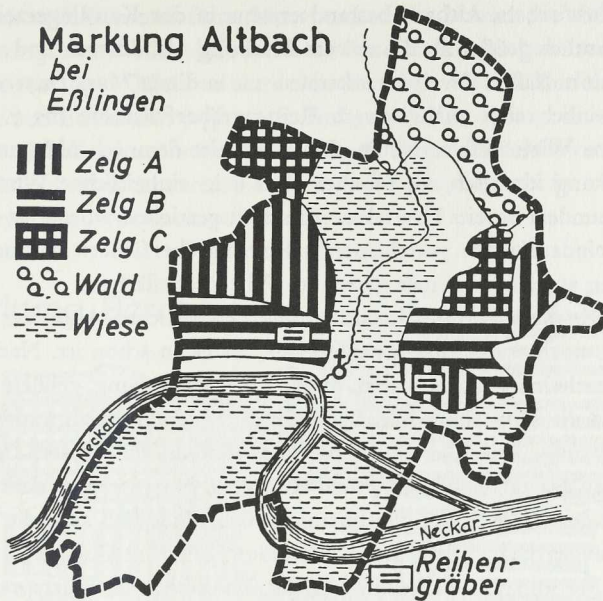


Abb. 2. Die Zelgverhältnisse in der Markung Altbach, Kr. Eßlingen

der Umstand, daß zum Dorf Altbach auch zwei verschiedene Reihengräberfriedhöfe des 7. Jahrhunderts gehören, der eine von Äckern des östlichen, der andere von solchen des westlichen Zelgverbandes umgeben. Die beiden Friedhöfe, nur etwa 400 m voneinander entfernt, sind gleichfalls durch den Bach und das diesen umgebende Wiesenland geschieden.

Walter Veeck hat wohl erstmals die beiden Zelgverbände zu den zwei Friedhöfen in Beziehung gebracht<sup>5)</sup>. Er erklärt Altbach als Siedlung einer Markgenossenschaft einer Sippe, deren Name nicht überliefert sei, die sich östlich und westlich des Baches angesiedelt habe, wobei die Bewohner Grund und Boden ihrer Mark geteilt hätten (die Leute links des Baches hätten die Felder im östlichen Teil der Mark, die rechts im westlichen Teil in Kultur genommen). Karl Weller denkt sich den Siedlungsvorgang so, daß zunächst nur eine Talseite des Baches besiedelt und bebaut gewesen sei, daß dann mit wachsender Bevölkerung ein Ausbau der anderen Seite erfolgte, wobei das Wirtschaftsland der älteren und der jüngeren Siedlung, die räumlich am Bach aneinanderstießen, getrennt gehalten wurden<sup>6)</sup>.

5) WALTER VEECK, Die Alamannen in Württemberg, 1931, S. 117 ff., ferner: Südwestdeutschland in unserer germanischen Frühgeschichte. Württ. Schulwarte 2, 1935, S. 12 f. (mit Plan).

6) KARL WELLER, Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3. bis 13. Jh. n. Chr. Besiedlungsgeschichte Württembergs. Band 3, 1938, S. 129.

Wie dem auch sei, in Altbach bestand erstens in der Karolingerzeit eine *marca* (783), die vermutlich größer als die spätere Markung Altbach war und wohl auch die von Deizisau mit umfaßte. Zweitens erkennen wir in dieser Mark (*marca*) mindestens zwei, wahrscheinlich aber mehr, durch Reihengräberfriedhöfe ins 7. Jahrhundert zurückdatierbare Wirtschaftsverbände. Die *marca* ist demnach nicht mit einer neuzeitlichen Markung identisch, sie ist aber auch kein einheitlicher Wirtschaftsbezirk. Ob im 7. Jahrhundert bereits Dreifelderwirtschaft getrieben wurde, ist fraglich, aber die beiden so eindeutig mit verschiedenen Reihengräberfeldern verbundenen Zelgverbände deuten auf schon damals getrennte Wirtschaftsflächen.

Betrachten wir die spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Altbacher Verhältnisse, dann wird alles noch wesentlich komplizierter, als es so schon ist. Nachweislich seit 1275, aber wahrscheinlich schon bald nach der Christianisierung, gehörte das Dorf zur Pfarrei Zell und die Einwohner bildeten auch mit denen von Zell in der Neuzeit, bei getrennter Markung, eine Gemeinde, die erst 1806 in die beiden Dorfgemeinden Altbach und Zell zerlegt wurde. Der Zell-Altbacher Pfarrsprengel deckte sich jedoch keineswegs mit dem Bereich der gleichnamigen Gemeinde und auch die Zehntbezirke waren anders abgegrenzt. Diese vielen kleinräumigen Einteilungen – *marca*, Wirtschaftsbezirke, Markungen, Gemeindebereiche, Zehntbezirke, Pfarrsprengel – zeigen uns die Schwierigkeiten, mit denen sich der Ortsforscher im Schwäbisch-Alemannischen herumplagen muß. Nicht überall sind die Verhältnisse so kompliziert und schwer zu entwirren, weshalb im Rahmen dieser Untersuchung auf eine nähere Erörterung der Altbacher Geschichte verzichtet wird. Uns kommt es zunächst nur auf die Feststellung an, daß eine karolingerzeitliche *marca* aus mehreren Wirtschaftsgebieten bestehen konnte.

3. Bernhausen, Kr. Eßlingen. Ganz ähnlich wie in Altbach, aber in den Dimensionen doch wieder grundverschieden, ist die Zelgeinteilung in Bernhausen auf den Fildern. Wir bemerken um den Ort herum drei mächtige Zelgflächen, die zusammen einen beinahe rechteckigen Block bilden und daneben an den West- und Südrändern der Markung kleinere Zelgfitzen (Abb. 3; über den Westteil s. unten unter Nr. 6). Besonders auffällig sind die drei parallel nebeneinander herlaufenden Zelgstreifen im Südteil der Bernhauser Markung, die sich zu einem zweiten wesentlich kleineren, vom Hauptteil der Zelgäcker deutlich abgesetzten Rechteckblock zusammenschließen. Es wurde bereits an anderer Stelle<sup>7)</sup> darauf hingewiesen, daß dieser zweite kleinere Block den ursprünglichen Zubehör an Ackerland eines um 1300 urkundlich nachgewiesenen, aber um 1350 bereits abgegangenen Hofes namens »Dachtgraben« darstellt. Nachdem die Bewohner die Siedlung verlassen hatten, wurden die zugehörigen Äcker an die Bauern der benachbarten Dörfer Bernhausen, Bonlanden

7) Vgl. meinen Aufsatz: Dorf und Zimmern am oberen Neckar. Alemannisches Jahrbuch 1954, S. 150 f. und Karte S. 149.



und Sielmingen verliehen und fernerhin von dort aus bewirtschaftet<sup>8)</sup>. Die Sondermarkung »Dachtgraben« blieb jedoch als Rechtseinheit bestehen und verschwindet offenbar erst nach 1733. Offenbar wurde das Areal zu  $\frac{4}{5}$  der Markung Bernhausen und zu  $\frac{1}{5}$  der von Bonlanden (vgl. unter Nr. 4 und Abb. 4) zugewiesen. Diese Aufteilung des 18. Jahrhunderts bezieht sich jedoch nur auf die Markungsverhältnisse, der Zelgzugehörigkeit nach waren die Dachtgraber Äcker schon im 16. Jahrhundert in andere Wirtschaftsbereiche einbezogen.

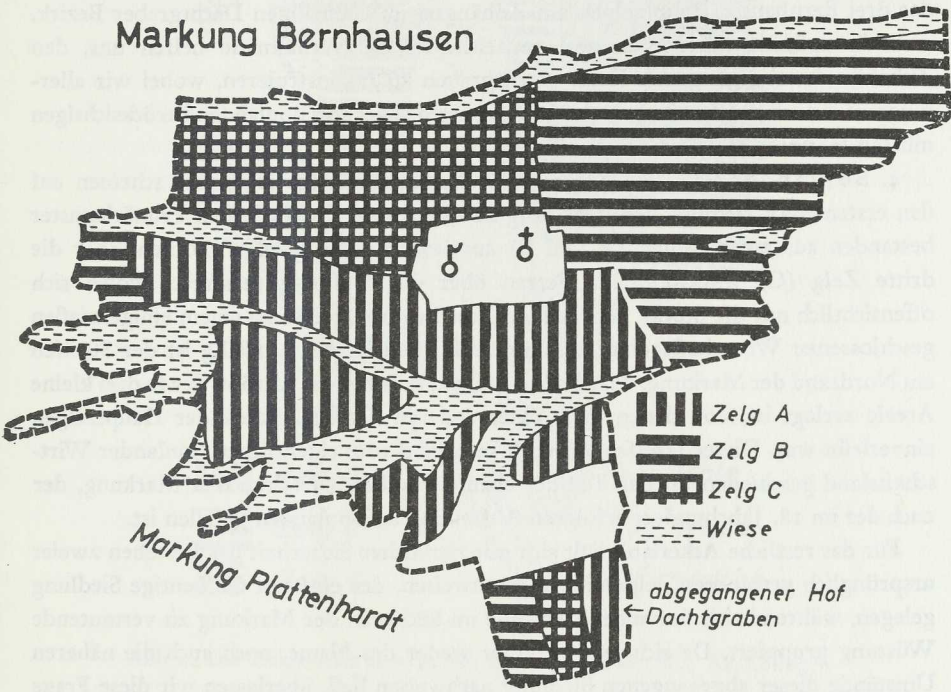


Abb. 3. Die Zelgverhältnisse in der Markung Bernhausen, Kr. Eßlingen

Damit stoßen wir auf die Frage, was nun eigentlich mit dem Bauland der überaus vielen in der mittelalterlichen Wüstungsperiode abgegangenen Siedlungen geschehen ist. Es handelt sich nach unserer Feststellung um mehrere Tausend solcher Kleinmarkungen, die in Südwestdeutschland zwischen 1200 und 1450 wüstgelegt wurden und damit um kein lokales Problem, sondern um eines, das auch der vorwiegend mit politischen oder verfassungsrechtlichen Dingen beschäftigte Forscher nicht außer acht

8) Urkundliche Belege: EUB 1, S. 145, 338, 425, 508, 510; 2, S. 122, 418 und 423.

lassen darf<sup>9)</sup>. Wir werden im Folgenden zeigen, daß es verschiedene Methoden gab, um eine wüstliegende Markung wieder in den Wirtschaftsumlauf einzugliedern. Von den Bernhauser Verhältnissen ausgehend kommt es uns zunächst auf die Feststellung an, daß die Äcker des im 14. Jahrhundert verlassen Hofes Dachtgraben z. T. an Bernhauser Bauern verliehen wurden und von diesen ohne Änderung der früher üblichen Wirtschaftsweise weiter bebaut wurden. Die Bauern brachten nach altgewohnter Weise Winter- wie Sommerfrucht in Bernhauser wie in Dachtgraber Markung ein und hielten auch die Brache in beiden Markungen ein. Deshalb hat jede der drei Bernhauser Hauptzelgen ein Anhängsel im ehemaligen Dachtgraber Bezirk, und die spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Zelgverhältnisse helfen uns, den Zubehör des abgegangenen Hofes Dachtgraben zu rekonstruieren, wobei wir allerdings auch noch die Zustände in der benachbarten Markung Bonlanden berücksichtigen müssen (s. unter 4).

4. Bonlanden, Kr. Eßlingen. Die Bonlander Zelgverhältnisse scheinen auf den ersten Blick ziemlich undurchsichtig zu sein (Abb. 4). Nach dem Primärkataster bestanden aus zwei Zelgen (A und B) aus jeweils zwei großen Blöcken, aber die dritte Zelg (C) war in vielen Fetzen über die Markung zerstreut, wobei sich offensichtlich nur die Stücke nördlich und westlich des Dorfes zu einem einigermaßen geschlossenen Wirtschaftsgebiet zusammenschließen lassen. Auffällig ist der Streifen am Nordrand der Markung, wo diese an die von Bernhausen anstößt, der in drei kleine Areale zerlegt ist, von denen jedes einer anderen der drei Bonlander Hauptzelgen einverleibt war. Dieser Streifen, durch Wiesenland vom eigentlichen Bonlander Wirtschaftsland geschieden, ist der Teil der eben behandelten Dachtgraber Markung, der nach der im 18. Jahrhundert erfolgten Aufteilung an Bonlanden gefallen ist.

Für das restliche Ackerland läßt sich mit ziemlicher Sicherheit das Bestehen zweier ursprünglich getrennter Zelgverbände nachweisen, der eine um die heutige Siedlung gelegen, während sich der andere um eine im Südosten der Markung zu vermutende Wüstung gruppiert. Da sich jedoch bisher weder der Name, noch auch die näheren Umstände dieser abgegangenen Siedlung nachweisen ließ, überlassen wir diese Frage der ferneren örtlichen Forschung, weil es uns hier nicht um lokale, sondern um grundsätzliche Feststellungen geht (über den Bonlander Schafhof s. unten).

5. Plattenhardt, Kr. Eßlingen. Auch die westlich an Bonlanden anstoßende Markung Plattenhardt (Abb. 5) zeigt nach dem Primärkataster ein ähnliches, vielleicht noch verwirrenderes Bild der Zelgverhältnisse. Keine der drei Zelgen bildet einen Block; jede besteht aus mehreren über die ganze Markung verstreuten Zelgfetzen. Die

9) In meinem Aufsatz: Landesplanung und Frühmerkantilismus in südwestdeutschen Territorien des Spätmittelalters. Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 15. Historische Raumforschung, Bd. 3, 1961, habe ich versucht (S. 29 ff.), einen Überblick über die Wüstungsschäden zu geben und auch darauf hingewiesen, wie die Territorialherren die Schäden auszugleichen suchten.



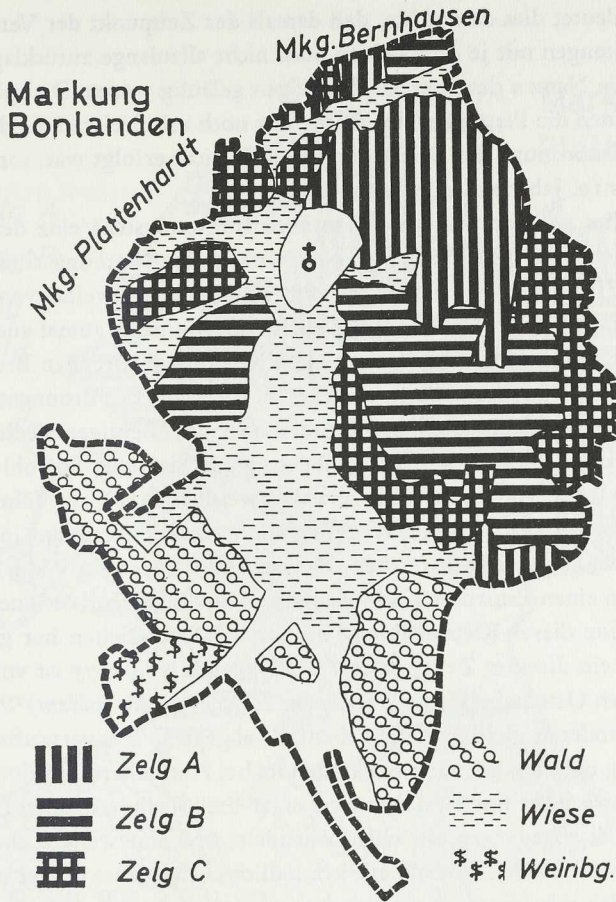


Abb. 4. Die Zelgverhältnisse in der Markung Bonlanden, Kr. Eßlingen

gesamte bewaldete Fläche im Südteil der Markung ist sowieso erst im 19. Jahrhundert bei der Ablösung der Schönbuchrechte der Gemeinde zugewiesen worden. Der größere Nordteil gehörte zwar bereits im 16. Jahrhundert zu Plattenhardt, es ist jedoch darin das Wirtschaftsland von mindestens drei, vielleicht auch von vier Siedlungen vereinigt. Nach eingehendem Studium der im Primärkataster zum Vorschein kommenden Verteilung der Äcker können wir mindestens drei bzw. vier Zelgverbände erkennen, von denen der eine das heute noch bestehende Dorf umschließt, während andere im Nordwesten und im Nordosten auf abgegangene Siedlungen hinweisen. Wenn im Lagerbuch von 1524/29 für die Plattenhardter Zelgen 12 verschiedene Namen erwähnt

werden<sup>10)</sup>, so deutet dies darauf hin, daß damals der Zeitpunkt der Vereinigung von vier Kleinmarkungen mit je drei Zelgen noch nicht allzulange zurücklag, so daß den Bauern noch die Namen der älteren Kleinzelgen geläufig waren. Die späteren Lagerbücher bezeichnen die Plattenhardter Ösche nur noch mit drei verschiedenen Namen, obwohl eine Neuordnung der Dreifelderwirtschaft nicht erfolgt war, sondern der alte Zustand bis ins 19. Jahrhundert erhalten blieb.

Nachdem dies erkannt war, gelang es auch für wenigstens eine der Wüstungen urkundliche Zeugnisse zu finden. Im Nordwesten der Markung finden sich 1451 »Gärten an der Bronngasse zu Horb« erwähnt<sup>11)</sup>. Wo Gärten weitab von der heutigen Siedlung auftauchen, liegt der Schluß auf eine Wüstung nahe, zumal auch in unserem Fall »die Bronngasse« auf einen zu einer alten Siedlung gehörenden Brunnen deutet. Zugleich wird im selben Lagerbuch von 1451 in der Nähe der Bronngasse *des hauptbruel* erwähnt. In Südwestdeutschland deutet ein fern der heutigen Siedlung gelegener Brühl gleichfalls mit Sicherheit auf eine abgegangene Siedlung. Sowohl von Plattenhardt (so 1392) wie von Bernhausen (so nachweislich 1386) aus führten Wege in diesen Markungsteil, die »Horber Weg« hießen; außerdem erscheint in den Quellen seit 1392 *des von Horowe Holz* (später »Horber Holz«), also ein Wald, der in seinem Namen noch an einen Einwohner der ehemaligen Siedlung Horb erinnerte<sup>12)</sup>. Nachdem die Existenz dieser Kleinsiedlung von verschiedenen Seiten her gesichert war, fand sich auch ein direktes Zeugnis: In einer Urkunde von 1275 ist von der damals wohl bewohnten Ortschaft Horb die Rede (*in Horwe oppido ibidem*)<sup>13)</sup>, die man zuvor mit einer anderen gleichnamigen, ebenfalls abgegangenen verwechselt hat. Dem Zusammenhang nach lag der 1275 erwähnte Ort bei Plattenhardt. Wahrscheinlich gab es auf den Fildern nicht nur zwei, sondern sogar drei Siedlungsnamen Horb (die bekanntere bei Ruit abgegangen, die eben behandelte und eine weitere noch nicht ganz gesicherte bei Neuhausen), weshalb alle urkundlichen Zeugnisse erneut und sorgfältig überprüft werden müssen.

Dies Beispiel hat uns gezeigt, wie wichtig die Deutung der Zelgbilder für die Identifizierung von Wüstungen sein kann. Zugleich haben wir erfahren, daß eine heutige Gemeindegemarkung, nämlich die von Plattenhardt, mindestens vier Anteile mit verschiedener Geschichte enthalten kann: der Waldanteil, der erst im 19. Jahrhundert hinzukam, der ursprüngliche Zubehör der Siedlung Plattenhardt und die Wirtschaftsflächen von zwei (bzw. drei) Wüstungen. Das Dorf Plattenhardt wird vor Einverleibung der Wüstländereien in seine Markung nur ein kleiner Weiler gewesen sein, der sich in älteren Zeiten von den benachbarten, später abgegangenen Siedlungen

10) HStAst: Weltliches Lagerbuch Nr. 1647, unter Plattenhardt.

11) HStAst: Wtl. Lagerbuch Nr. 1638.

12) Ebenda und Geistliches Lagerbuch Nr. 200. – Vgl. auch EUB 2, S. 271 und WGQ 23, 1934, S. 30.

13) WUB 7, S. 353.



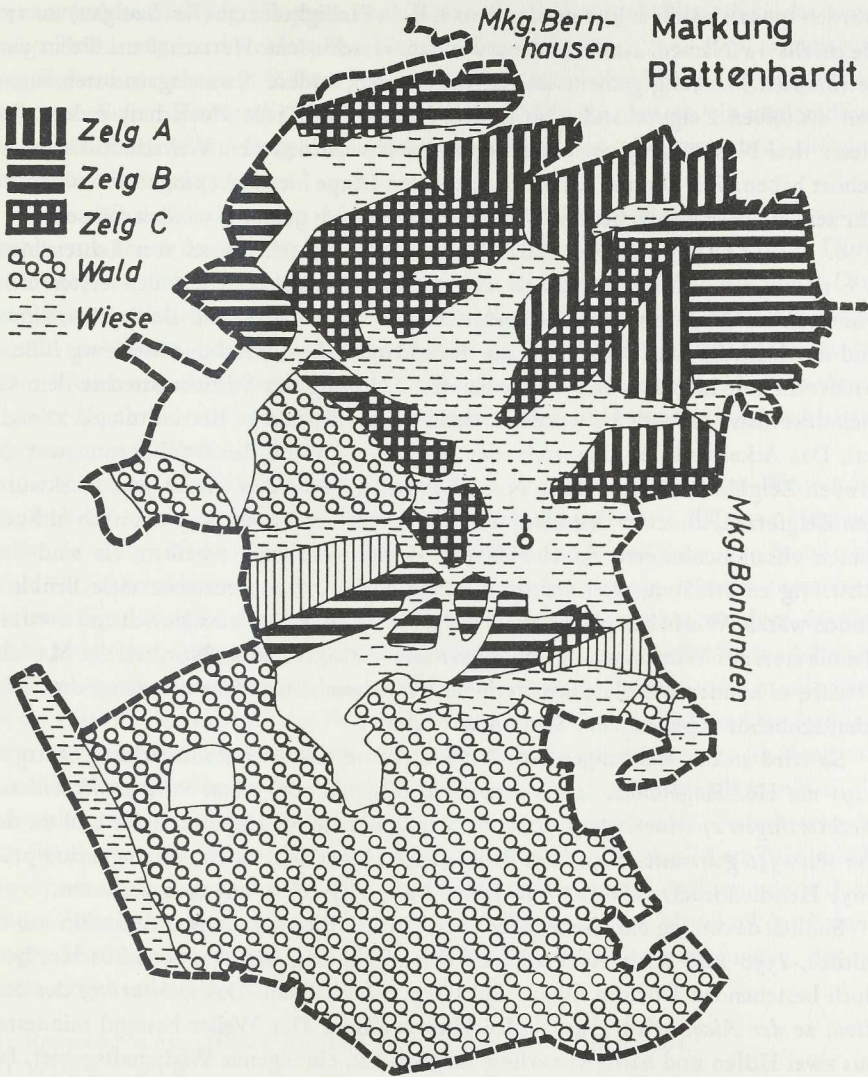


Abb. 5. Die Zelgverhältnisse in Plattenhardt, Kr. Eßlingen

in keiner Weise unterschieden hat. Drittens hat uns das Beispiel gelehrt, auch auf scheinbare Nebensächlichkeiten, z. B. Zelgnamen, sorgfältig zu achten. Auch anderswo werden mehr als drei solche genannt, so z. B. in Heiligkreuztal (Kr. Saalgau) zu 1711 gleichfalls 12 Namen. Anderswo verwenden verschiedene Herrschaften, die in einer bestimmten Markung gemeinsam begütert waren, andere Namensgarnituren für ein und denselben Zelgverband, also je drei Namen, aber jede Herrschaft andere. Jede dieser drei Namensgruppen kann ursprünglich verschiedenen Wirtschaftsflächen angehört haben. Wir können auf solche speziellen Dinge hier nicht eingehen und wollten nur zeigen, welche eingehenden Untersuchungen noch gemacht werden müssen.

6. Echterdingen, Kr. Eßlingen. Die Zelgverhältnisse von Echterdingen, wie sie im Primärkataster zutage treten (Abb. 6), scheinen auf den ersten Blick, gemessen an denen der eben behandelten von Plattenhardt und Bonlanden, einfach und durchsichtig. Die Waldfläche, die das südwestliche Viertel der Markung füllt, ist wiederum erst im 19. Jahrhundert, bei der Ablösung der Schönbuchrechte dem Gemeindeverband einverleibt worden, scheidet also für unsere Betrachtungen zunächst aus. Das Ackerland des Hauptteils der Markung und um das Dorf herum, war drei großen Zelgblöcken zugewiesen. Nur im Norden erscheinen wieder jene merkwürdigen Zelgketten, die zwar den Hauptzelgen zugeordnet waren, aber räumlich nicht mit diesen zusammenhingen. So einfach die Verhältnisse auch scheinen, sie sind doch schwierig zu erklären, weil auf der Gesamtmarkung verstreut sehr viele Brühle zu finden waren. Wir haben oben bereits festgestellt, daß in Südwestdeutschland ortsferne Brühle stets auf Wüstungen deuten. Was nun die Zelgketten im Nordteil der Markung betrifft, so können wir ohne Schwierigkeiten nachweisen, daß sie ursprüngliches Wirtschaftszubehör abgegangener Siedlungen waren.

So wird an der ehemaligen Nordgrenze (heute ganz auf Stadtmarkung Stuttgart) 1291 ein Hof Hagenbuch (*curia mea dicta Hagenbuocha sitam infra stadia villarum Aechtertingen et Moeringen*) erwähnt, der von 1356 an Hegnach heißt und zu dem der seit 1356 genannte Hegnacher Brühl (1356 Hegnach bruiel, 1527 Hagnacher prüel, 1651 Henchenbrüel) gehörte<sup>14</sup>). Der Hof war sicher schon um 1400 verlassen.

Südlich davon lag ein Weiler, der 1229 »in der Eich«, 1291 und fernerhin »ze der Aiche«, 1350 auch Klein Aychach (zur Unterscheidung von den benachbarten, heute noch bestehenden Dörfern Ober- und Unteraichen) heißt. Das *territorium* der *curia dicta ze der Aiche* wird 1291 ausdrücklich erwähnt. Der Weiler bestand mindestens aus zwei Höfen und hatte, vorsichtig ausgedrückt, ein eigenes Wirtschaftsgebiet, falls man *territorium* nicht gleich mit Markung übersetzen will. Dazu gehörte der 1341 erwähnte »brüegel zue der Aich«. Der Weiler war 1379, vielleicht auch noch 1527 bewohnt<sup>15</sup>).

14) REIMOLD Nr. 184, 187, 203 f. und 213. – WUB 8, S. 450. – HStASt: Geistl. Lagerbuch Nr. 302.

15) REIMOLD Nr. 1 und 766. – EUB 2, S. 26.



An einen weiteren, südlich von Kleinaichen abgegangenen Weiler erinnert heute noch der seit 1356 bezeugte Flurname Hofstetten. Sehr wahrscheinlich hat die dort verschwundene Siedlung »Bopser« (aus Bops-, Buobshart) geheißten, denn der zugehörige Brühl trägt nachweislich den Namen »Bopsersbrühl« (1334 Boppzersbruegel, 1343 Bolzenbrüegel usw.)<sup>16)</sup>. Dort in der Nähe lag die 1281 bei Echterdingen erwähnte *curia que dicitur Dizingarii*<sup>17)</sup> (die »Bosper von Ditzingen« waren ein niederadliges Adelsgeschlecht, dessen Burgen nördlich und südlich von Stuttgart, u. a. auf dem Stuttgarter Bopser lagen).

Noch weiter südlich stoßen wir in der Nähe von Echterdingen auf drei weitere Brühle, von denen der Untere oder Heimenbrühl<sup>18)</sup> zum Dorf, der Obere oder Hummelbrühl<sup>19)</sup> zu einem Weiler gehörte, der bereits im Spätmittelalter ganz in das Dorf Echterdingen einbezogen war. An die ehemalige Selbständigkeit erinnerte jedoch damals noch die Sonderstellung des »Hofes« (»Velwers Hofes«)<sup>20)</sup>. Vielleicht hat dieser Weiler ursprünglich den Namen Felber (aus Felbhart) getragen. Südlich davon liegt der Hartbrühl<sup>21)</sup>, der vermutlich zu einer weiteren, bisher noch nicht lokalisierten abgegangenen Siedlung gehörte.

Am Südrand der heutigen Markung finden wir weitere Brühle: im Westen den Hopfenbrühl<sup>22)</sup>, der eindeutig zu der urkundlich nachgewiesenen Wüstung Nenkersweiler (s. unter Nr. 7) gehörte, den Hagbrühl<sup>23)</sup>, und im Osten der Staudacher Brühl<sup>24)</sup>. In der Markung Bernhausen (Abb. 3) finden wir im Westen einen jener merkwürdigen Zelgfetzen, der nicht der angrenzenden Hauptzelg, sondern der östlichen Zelg einverleibt war. Dieses Zelgstück hieß Schemeler (vielleicht aus Schemelhart) und grenzte unmittelbar an den Staudacher Brühl. Offenbar waren alle diese Stücke (die Sonderzelg und der Brühl) Zubehör eines kleinen Weilers, der Staudach oder Schemeler hieß, dessen Wirtschaftsfläche nach dem Abgehen der Siedlung von den weiterbestehenden Nachbardörfern aus umgetrieben und schließlich teils in die Echterdinger, teils in die Bernhauser Markung einbezogen wurde. Jedoch war der von Bernhausen geschluckte Teil, dank der Erhaltung der ursprünglichen Zelgverhältnisse, noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts deutlich zu erkennen, während der Echterdinger Anteil nicht so einfach zu ermitteln ist. Offenbar hat im Mittelteil der Echterdinger Markung bereits im Mittelalter eine Zelgneuordnung stattgefunden, die wir etwas eingehender behandeln müssen.

16) REIMOLD Nr. 65. – HStAst: Geistl. Lagerbuch Nr. 302. – SUB S. 106 f.

17) WUB 8, S. 281 ff.

18) REIMOLD Nr. 77 und 210. – HStAst: Geistl. Lagerbuch Nr. 302.

19) REIMOLD Nr. 76 und 234.

20) Ebenda Nr. 226 und 493.

21) Ebenda Nr. 193. – HStAst: Geistl. Lagerbuch Nr. 302.

22) REIMOLD Nr. 230. – HStAst: Weltl. Lagerbuch Nr. 1647.

23) REIMOLD Nr. 180.

24) Ebenda Nr. 436 ff. – HStAst: Geistl. Lagerbuch Nr. 302. – EUB 2, S. 259.

# Markung Echterdingen

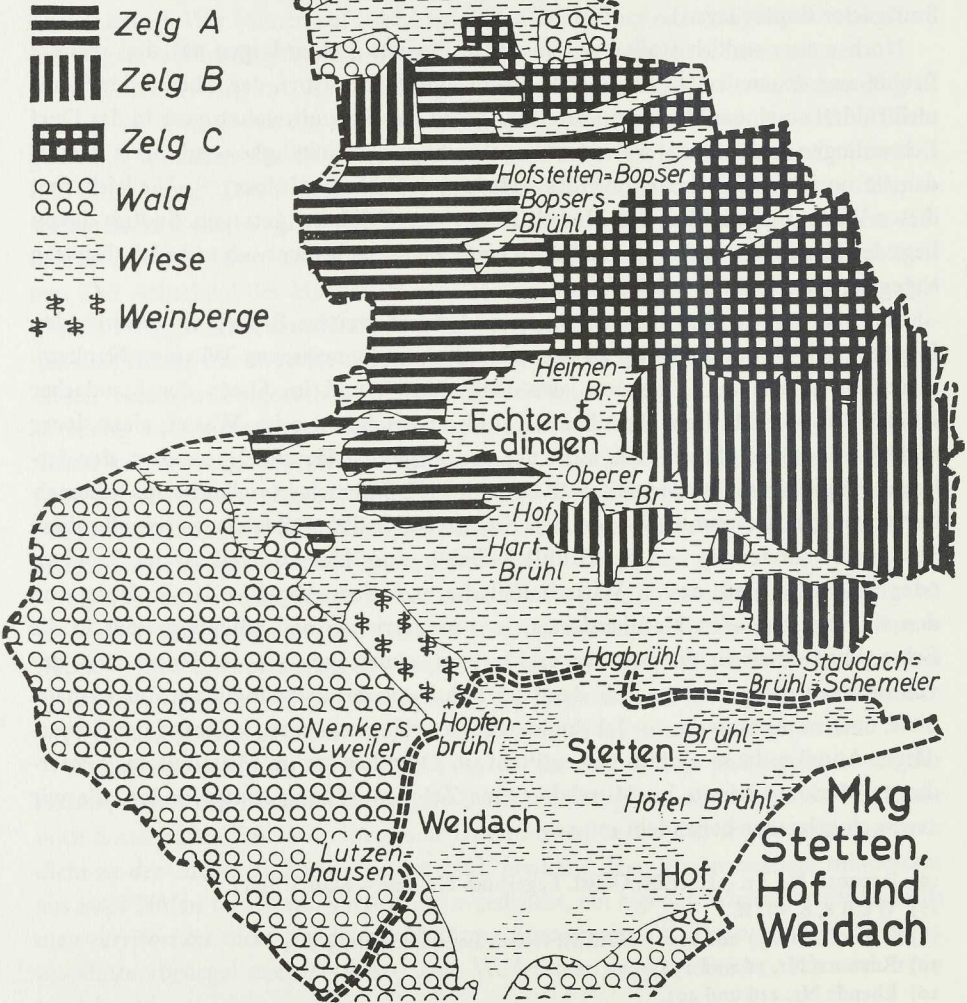


Abb. 6. Die Zelgverhältnisse in Echterdingen, Kr. Eßlingen



Während in Bonlanden (Nr. 4) und Plattenhardt (Nr. 5) die zusammengestückelten Zelgen an die älteren Zustände vor der Wüstungsperiode erinnern, war die neuzeitliche Zelgeinteilung in Echterdingen ganz anders. Im Mittelteil der Echterdinger Markung waren drei große Zelgblöcke vorhanden, die jedoch erst im Spätmittelalter entstanden sein können und keineswegs in die Ansiedlungszeit zurückreichen. Die in dem betreffenden Raum durch urkundliche Nennungen oder durch Brühle nachgewiesenen hochmittelalterlichen Weiler haben sicher einen Wirtschaftszubehör gehabt, wobei das Ackerland jeweils in drei Zelgen eingeteilt war. Damit wird klar, daß es in Echterdingen vor einer spätmittelalterlichen Zelgneuordnung auch nicht viel anders als in Bonlanden oder in Plattenhardt ausgesehen haben kann. Nachdem die vielen Weiler im 14. und 15. Jahrhundert verlassen wurden, trieben die Bauern von Echterdingen das zugehörige Land um und zogen es in den Zwing und Bann ihres Dorfes ein. Im Laufe des 15. Jahrhunderts gelang es, die Zelgzugehörigkeit des Ackerlandes neu zu ordnen, wodurch dessen Bewirtschaftung wesentlich erleichtert wurde. Die bereits um 1300 erwähnten eigentlichen Zelgen wurden erweitert durch Einbeziehung der angrenzenden Äcker, wodurch drei große Zelgblöcke entstanden. So verschwindet z. B. die zu 1330 und 1334 östlich des Dorfes an der späteren Markungsgrenze erwähnte Sonderzelg »am Galgen«, die ursprünglich zu einem um 1300 abgegangenen Weiler namens Niederbechach<sup>25)</sup> gehörte. Sie wird im 15. Jahrhundert nicht mehr genannt; das dort vorhandene Ackerland gehörte fernerhin zur »Zelg gen Bernhausen« (Abb. 6, Zelg B).

Als dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch die Weiler Kleinaichen und Hegnach (Hagenbuch) verödeten, wurde auch deren Bauland zur Echterdinger Markung gezogen. Zu einer nochmaligen Zelgordnung ist es aber dabei nicht gekommen. Deshalb finden wir auch im Nordzipfel der Markung noch im 19. Jahrhundert die merkwürdigen Zelgketten, die an die ursprünglich selbständigen Zelgverbände der beiden Weiler erinnern<sup>26)</sup>. Eine zweite Zelgeinteilung ist wohl deshalb unterblieben, weil um 1500 die Wirtschaftsverhältnisse allmählich erstarren, so daß man nur mit Mühe Änderungen einführen konnte, zumal der Einfluß der Dorfgemeinden zur selben Zeit gewachsen war und die Bauern Neuerungen mißtrauisch gegenüberstanden.

Daß dieser Nordzipfel erst nachträglich der Echterdinger Markung eingefügt worden ist, ersieht man aus dem Umstand, daß das zu Ende des 18. Jahrhunderts dort erbaute Schloß Floride (später Fasanenhof genannt, heute im Stadtkreis Stuttgart) samt den zugehörigen Ländereien zwar zur Gemeindemarkung Echterdingen, jedoch zur Zehntmarkung Unteraichen gehörte<sup>27)</sup>. Wir müssen im mittleren Württemberg stets unterscheiden zwischen Pfarrsprengel, Zehntbezirk und Gemeindemarkung. Zu-

25) WUB 10, S. 198 ff. – EUB 1, S. 375.

26) Außer den beiden Weilern ist im Norden der Markung vielleicht noch eine weitere Siedlung namens Ättach abgegangen. Neuscheler, Bebenhausen, S. 183.

27) StAL: F 98/99 Amtsgrundbuch Stuttgart 1819.

weilen sind zwar alle drei Bereiche deckungsgleich, für gewöhnlich stellen sie jedoch räumliche Bezirke verschiedener Ausdehnung dar. Während z. B. die beiden Pfarrsprengel von Plieningen und Echterdingen nachweislich schon 1291 aneinanderstießen<sup>28)</sup>, sind die entsprechenden Gemeindebänne erst im 15. Jahrhundert aufeinander zugewachsen, nachdem das dazwischen liegende Wirtschaftsland der Wüstungen aufgeteilt worden war. Mit dem weiteren Anwachsen der Echterdinger Markung hat sich diese im Norden in andere Zehntbereiche eingedrängt, wie wir eben gehört haben.

Die Gemeindegemarkung ist also nicht, wie man lange Zeit geglaubt hat, eine seit der alemannischen Siedelzeit feststehende Größe. Hier in Echterdingen können wir zeigen, wie ein kleiner Zwing- und Bannbereich, der zum ursprünglichen Dorf gehörte, im Laufe des Mittelalters sich wahrscheinlich zu einer mehr als zehnmals so großen Gemeindegemarkung ausweitete.

Zugleich war die kleine Ansiedlung um die Pfarrkirche und um die beiden Burgen zum großen Dorf Echterdingen herangewachsen, dessen Bewohner die nun zugehörige Großmarkung unbedingt brauchten, um ein Auskommen finden zu können.

Die Wüstlegung so vieler Weiler darf nicht ausschließlich als Folge der Pestepidemien und der Abwanderung in die Städte oder in den deutschen Osten erklärt werden. In Echterdingen hängt die Bewegung zweifellos auch mit einer Siedlungskonzentration zusammen. Die Bewohner der Außenweiler siedelten sich im Kirchweiler an, um im engeren Wohnverband mehr Schutz zu erlangen und um der Kirche näher zu sein. Das letzte Motiv spielt in dem religiös hoch gespannten Spätmittelalter gewiß auch eine Rolle. In Echterdingen können wir solche Umsiedlung beweisen, denn die Nenker, die schon 1349 dort wohnten, besaßen damals den Brühl und andere Güter der abgegangenen Siedlung Nenkerweiler. Sie haben demnach zuvor in dem nach ihrem Familiennamen benannten Weiler gewohnt und sind wohl zu Anfang des 14. Jahrhunderts in den Hauptort übersiedelt, wo einer von ihnen bereits 1383 als Richter auftritt<sup>29)</sup>.

Diese Siedlungskonzentration hat zugleich bewirkt, daß aus einer losen Gemeinschaft von Weilerbewohnern eine richtige Dorfgemeinde entstehen konnte. Sie ist jedoch keineswegs eine Voraussetzung für die Gemeindebildung, wie uns gleich das nächste Beispiel lehren wird.

7. Stetten, Hof und Weidach. Südlich an die Markung von Echterdingen schließt sich die von Stetten an. Die betreffende Gemeinde führte bis vor kurzem den Namen »Stetten, Hof und Weidach« und deutete damit an, daß sie drei Weiler, die bereits 1451 einen Verband bildeten<sup>30)</sup>, umfaßte. Den Südtel der Markung (Abb. 6)

28) WUB 9, S. 455: *infra terminos parrochiarum scilicet Blieningen et Aechtertingen super Vildern.*

29) REIMOLD Nr. 230, 347 und 1258 f.

30) HStASt: Weltl. Lagerbuch Nr. 1639: 1451 stetten, wydach und zum hofe. – Der gemeinsame Wald »Buss« wird bereits 1556 erwähnt.



füllt ein Wald, der erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts bei der Ablösung der Schönbuchrechte (s. oben S. 176) in sie einbezogen worden sind. Am Westrand sind zwei Wüstungen festzustellen, Lutzenhausen, das wohl schon 1356 verödet war<sup>31)</sup>, und das bereits erwähnte Nenkenweiler (s. oben). Wiederum sind Brühle zu mehreren dieser Kleinsiedlungen bezeugt: der Stetter brüel (1501)<sup>32)</sup>, der Hofer prüell (1501)<sup>33)</sup> und der brüegel ze Nenkerswiler (1349)<sup>34)</sup>. Die Siedlung »ze dem Hof« (so 1383) wird ursprünglich, wie der Name sagt, zunächst ein Einzelhof gewesen sein. Sie bestand jedoch 1553 aus mindestens zwei Höfen und dürfte auch schon 1477 ein kleiner Weiler gewesen sein, weil damals 6 Mannen zum Landesaufgebot gefordert wurden.

In diesem Bezirk hat also keine Siedlungskonzentration stattgefunden, und trotzdem kam es noch im Spätmittelalter zur Gemeindebildung. Von den 5 nachgewiesenen Weilern sind zwar zwei eingegangen, aber die anderen drei haben sich gehalten und waren noch vor zwanzig Jahren als Sondersiedlungen deutlich zu erkennen. Aus irgendwelchen Gründen ist die Anziehungskraft, die zum Kirchdorf Echterdingen hinzog, in diesem Bereich nicht mehr recht wirksam geworden. Die Entfernung kann dabei keine Rolle gespielt haben, denn Kleinaichen und Hegnach (s. oben) lagen mindestens ebenso weit ab von der Echterdinger Kirche wie Stetten, Hof und Weidach.

Es hat jedoch längere Zeit gedauert, bis eine den Nachbarn gleichwertige Gemeinde entstanden ist, weil eben ein richtiger Mittelpunkt fehlte. Noch 1572 unterstanden Stetten, Weidach und Hof dem Gericht und Stab in Leinfeldern<sup>35)</sup>. Erst 1628 ist ein eigenes Dorfgericht bezeugt<sup>36)</sup>.

Die bisherigen Beispiele haben gezeigt, wie vorsichtig man bei der Ermittlung älterer Markungsverhältnisse sein muß. Unter keinen Umständen darf man von der Ordnung der Neuzeit direkt auf die im Hoch- oder gar die im Frühmittelalter zurückschließen. Die Wüstungsperiode hat beinahe überall im schwäbischen Altsiedelland die Siedlungsverhältnisse grundlegend verändert, und das wirkte sich natürlich auch auf die von den Siedlungen aus bewirtschafteten Ländereien aus. Um dies richtig erkennen zu können, dürfen wir nicht von einer Dorfmarkung ausgehen, sondern müssen die Verhältnisse eines größeren Raumes untersuchen.

8. Die Wüstung auf den Fildern. Die Karte (Abb. 7) zeigt die Markungsgrenzen der Fildergemeinden, die derzeit zum Kreis Eßlingen, samt Plieningen und Birkach, die zum Stadtkreis Stuttgart gehören (das Land um die Wüstung Hegnach

31) REIMOLD Nr. 1244.

32) Ebenda Nr. 1128.

33) Ebenda Nr. 1197.

34) Spitalarchiv Eßlingen: Lade 87, fasc. 87.

35) HStASt: Weltl. Lagerbuch Nr. 1658, S. 532 b.

36) 1628: Schultheiß, Gericht und Gemeinde zu Stetten und Weidach. — FERDINAND GRANER, Geschichte der Waldgerechtigkeiten im Schönbuch. Darstell. aus der württ. Geschichte 19, 1929, S. 66.





gehörte noch vor 30 Jahren zur Markung Echterdingen) und innerhalb derselben heute noch bestehende und abgegangene Siedlungen. Neubauten der allerneuesten Zeit, vorstadtartige Wohnblöcke, die nach den Städten Stuttgart, Eßlingen und Nürtingen ausgerichtet sind, und bäuerliche Ausbauhöfe sind allerdings nicht berücksichtigt. Wir finden in dem eingegrenzten Raum 22 noch bestehende Dörfer und Weiler und mindestens 23 Kleinsiedlungen, die im Spätmittelalter abgegangen sind. Am Schönbuchrand sind die Wüstungen dichter gestreut. In den Markungen Echterdingen, Plattenhardt und Bonlanden stehen den 5 noch vorhandenen 12 abgegangene Siedlungen gegenüber (dieses Verhältnis dürfte dem Landesdurchschnitt eher entsprechen). Wie auch anderswo, so waren auch hier Ortschaften, die Namen der frühen und späten Ausbauzeit tragen, stärker von der Wüstlegung bedroht, als etwa die -ingen- und -heim-Orte, so zum Beispiel die -hausen, von denen Wörnizhausen, Lutzenhausen und in der Nachbarschaft Ittingshausen, oder die -weiler, von denen sämtliche eingegangen sind. Die meisten Wüstungen tragen reine Stellenbezeichnungen, so die drei Horb, so Dachtgraben, Au, Reuten und die Weiler um Echterdingen, Bopser, Felber, Schemeler, deren Endung wohl als ursprüngliches -hart (Buobs-hart usw.) zu deuten ist.

Die Wüstungen konnten zumeist durch Analyse der neuzeitlichen Zelgverhältnisse ermittelt werden, wobei in einigen Fällen der zugehörige Name nicht richtig auszumachen war. Die meisten lassen sich jedoch in der urkundlichen und Urbarüberlieferung nachweisen. Für einige Siedlungen sind zwar schriftliche Zeugnisse vorhanden, aber aus den Zelgverhältnissen läßt sich nichts Näheres über den Umfang des zugehörigen Ackerfeldes ermitteln, so zum Beispiel bei dem bereits 1264 erwähnten und 1363 noch bestehenden Ort Diemarsweiler auf der heutigen Markung Plattenhardt<sup>37)</sup>. Lassen sich für eine später abgegangene Siedlung drei Zelgen nachweisen, dann muß der Weiler auch mit besonderem Zwing und Bann ausgestattet gewesen sein, denn ohne diesen ließ sich die Dreifelderwirtschaft nicht durchhalten. Besonderer Bann wird zuweilen auch ausdrücklich bezeugt, so wenn zum Beispiel die Wirtschaftsbezirke als *territorium* bezeichnet werden (1291 *territorium* der *curia* zu der *Aiche*, oben S. 176, oder 1290 *sita in territorio Wermshusen* = Wörnizhausen<sup>38)</sup>).

Wir können zwar auf den Fildern keine karolingerzeitlichen Marken nachweisen, weil die vorhandenen Quellen das Gebiet nicht berühren. In der Nachbarschaft hat es sie jedoch gegeben, so zum Beispiel in Altbach (s. oben Nr. 2) und aller Wahrscheinlichkeit nach waren sie auch hier vorhanden. Man darf vielleicht für die -ingen-, -heim- und -dorf-Orte zugehörige Marken fordern, also etwa 7 solcher Bezirke. Bis zum Hochmittelalter haben sich diese Marken aufgelöst, sie wurden ausgehöhlt durch

37) KW 1, S. 566.

38) CDS 2, S. 384.

die Anlage von Ausbausiedlungen, die eigenen Zwing und Bann erhielten und sich deshalb von der *marca* unabhängig machen konnten. Dabei spielt natürlich auch die Verdrängung des Personalprinzips der alten Ordnung durch die vordringende Territorialisierung eine Rolle. Dazu kommen die verschiedenen Herrschafts- und Ansiedlungsverhältnisse, die allmählich jeder Siedlung ein besonderes Gesicht gaben. Auf die Gründe, die diese Umwandlung zustande brachten, brauchen wir hier nicht näher einzugehen, uns kommt es auf die Feststellung an, daß in dem von uns behandelten Raum im Hochmittelalter statt weniger Marken über 40 kleinräumige Wirtschaftsbezirke vorhanden waren. Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich auf kirchlichem Gebiet. Wie die Mark so war auch die Pfarrei ihrem Wesen nach ursprünglich mehr ein Personenverband; der abgegrenzte zugehörige Sprengel hat sich erst mit der Zeit gebildet und zwar vom Zehntwesen her. Die Zehntbereiche waren zunächst auf den Verband der Pfarrkinder bezogen. Um jedoch die anfallenden Zehnteinkünfte vollständig erfassen zu können, brauchte man räumlich genauer eingegrenzte Bezugsgebiete<sup>39)</sup>. Aus wirtschaftlichen Gründen, um die Zehnten leichter einziehen zu können, sind deshalb die kleinräumigen Wirtschaftsbezirke auch Zehntbereiche geworden, während die Pfarrsprengel in altgewohnter Weise eine größere Einheit geblieben sind, sofern nicht gelegentlich durch Gründung einiger weniger Pfarrkirchen neue Sprengel aus den älteren herausgeschnitten werden mußten.

Die spätmittelalterliche Wüstungs- und Konzentrationsbewegung hat nun das Siedlungs- und Wirtschaftsgefüge von Grund auf umgewandelt. Das zu abgegangenen Weilern gehörige Land wurde entweder ganz von weiterbestehenden Dörfern übernommen, oder – in der Mehrzahl der Fälle – von den Nachbarn aufgeteilt, wie wir dies besonders deutlich bei Dachtgraben (oben Nr. 3 und 4) beobachten können. Darum liegen so viele Wüstungen in der Nähe der späteren Markungsgrenzen; diese Lage ergab sich natürlich erst nach der Aufteilung des zugehörigen Landes (so finden sich längs der neuzeitlichen Echterdinger Markungsgrenze 6 Wüstungen). Es entstanden nun neue Bezirke, die zwar vielleicht im Umfang nicht an die alten Marken heranreichten, die aber doch wesentlich größer als die hochmittelalterlichen Wirtschaftsbezirke waren. Dadurch erhielten die weiterbestehenden Dörfer mehr Lebensraum und konnten sich deshalb und infolge der Siedlungskonzentration kräftig entwickeln. Das wirkte sich natürlich wieder auf das Aufkommen der Gemeinden aus. Das engere Zusammenleben förderte den Zusammenhalt, machte aber auch eine Menge von Ordnungen notwendig. Die Markungsstreitigkeiten im Gefolge der Aufteilung der Wüstländereien brachten das örtliche Gerichtswesen zur Blüte. Städtische Rechtsnormen mußten übernommen werden, denn die Städte hatten sich früher als die

39) Die seit der Entdeckung von Ulrich Stutz oft betonte Bedeutung des Zehntrechtes für die kirchliche und weltliche Bezirksbildung ist neuerdings von K. S. Bader erneut behandelt worden (Dorf 1, S. 139 ff.).



Dörfer mit den Folgen des Konzentrations- und Wüstungsprozesses zu befasfen. Die Führer der werdenden Dorfgemeinden wurden in Verwaltungsgeschäften bewandert und traten gegen Ende des Mittelalters auch ziemlich selbstbewußt auf.

Auch die Zehntbezirke mußten neu geordnet werden. Nicht überall hat man sie den neuentstandenen Gemeindemarkungen angeglichen. Öfters bestanden die älteren kleinräumigen Wirtschaftsbereiche weiter als Sonderzehntmarken<sup>40)</sup>. Im mittleren Schwaben deckt sich Zehntmarkung und Gemeindemarkung zu Anfang der Neuzeit nur ausnahmsweise. Später hat man immer wieder durch sogenannte Zehntausgleiche versucht, beides zur Deckung zu bringen und hatte mit diesen Bemühungen auch einigen Erfolg. Am konservativsten verhielten sich die Pfarrsprengel. Zwar eiferte jede der emporkommenden Gemeinden danach, in ihrem Dorf eine Pfarrkirche zu haben. Es sind auch einige Filialkirchen zu Pfarrkirchen erhoben worden, oder es wurden Kaplaneien mit gewissen Pfarrechten ausgestattet, zum Beispiel mit dem Recht, einen Friedhof anzulegen. In beiden Fällen mußten die Kompetenzen der neuen Pfarr-Rektoren, beziehungsweise der Pfarrkapläne nicht nur rechtlich sondern auch räumlich abgegrenzt werden. Aber im großen und ganzen sind doch Gemeindemarkungen und Pfarrsprengel bis heute verschieden umgrenzte Bezirke geblieben.

Man hat in den Anfängen der Weistumsforschung die neuzeitliche Markung gerne in die Urzeit der Ansiedlung zurückprojiziert oder doch mit der karolingerzeitlichen Mark identifiziert und in der Ortsforschung ist das Verfahren zuweilen heute noch üblich. Um eine Mark zu rekonstruieren, addiert man den Zubehör eines -ingen- oder -heim-Ortes mit dem der darum herumliegenden Ausbauorte, die irgendwelche Beziehung zum »Mutterort« haben oder zu haben scheinen. Aber abgesehen von den ganz andersartigen rechtlichen Bindungen, die einerseits zwischen den Einwohnern einer Mark und andererseits zwischen den Angehörigen einer spätmittelalterlichen Gemeinde bestanden, können die betreffenden Bezirke auch räumlich nicht identisch sein, sofern nicht besondere Geländebeziehungen vorliegen. Der Grund und Boden von Ausbau-Weilern, die in einer alten Mark gegründet wurden, und die im Hochmittelalter selbständige Wirtschaftseinheiten geworden waren, kam ja nach dem Abgehen der Weiler meist gar nicht in seiner Gesamtheit zur »Muttersiedlung« zurück, sondern wurde aufgeteilt, so daß schon deshalb die Gemeindemarkung einen von der Mark verschiedenen Raum darstellen muß. Bei der Behandlung des Flurbildes haben wir dies deutlich erkannt und dort auch gefunden, daß eine Markung sich in Bezirke mit ursprünglich anderen rechtlichen Beziehungen eindringen konnte.

Der heutige Stand der Wissenschaft erlaubt es eben nur in Sonderfällen, eine karolingerzeitliche *marca* auch nur ungefähr abzugrenzen! Zunächst ist vordringlich, durch Erforschung der lokalen Verhältnisse ein möglichst genaues Bild der hoch-

40) KB Balingen, Bd. 2, S. 57 (zum abgeg. Stetten), S. 150 (zum abgeg. Haarhausen), S. 266 (zum abgeg. Ehestetten), S. 299 (zum abgeg. Leitsetten) und an anderen Stellen.

mittelalterlichen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu gewinnen, um dann späterhin einen Vorstoß zu den älteren Zeiten hin wagen zu können.

9. Schäferbezirke auf den Fildern. Im Gefolge der spätmittelalterlichen Wüstungsbewegung kommt die Herrschaftsschäferei auf. Im Territorium des Abtes von Ellwangen lagen um 1380 die Weiler Eichenrain, zum Koppen und Vetterhöfe im Unterland wüst und Simmisweiler auf der Alb war von der Wüstung bedroht. An allen vier Orten finden wir bald nach 1400 herrschaftliche Schäfereien (seit 1402, beziehungsweise 1407 erwähnt), deren Weidebezirke aus dem Zubehör der vielen umliegenden und damals verlassenen Weiler und Höfe gebildet wurden<sup>41)</sup>. Die Ritter vom Alfinger erbauten nach Ellwanger Vorbild ebenfalls eine Schäferei in Arlesberg, die seit 1433 bezeugt ist<sup>42)</sup>. In Württemberg finden wir 1442 schon 17 herrschaftliche Schafhöfe, von denen der Abstetter, der Pulverdinger und der Berkheimer Hof noch im Namen an die abgegangenen Siedlungen Abstetten, Pulverdingen und Berkheim erinnerten. Dazu kommen noch einige Höfe, die von Klöstern, die der württembergischen Landeshoheit unterstanden, eingerichtet wurden, so der Stift Lorcher Hof in Kornwestheim, der bereits 1453 mit einer Schäferei verbunden war. Das Kloster Bebenhausen gab um 1430 den Eigenbau in seinem Weiler Geisnang (heute Stadtmarkung Ludwigsburg) auf. Jeder der zu dieser Siedlung gehörigen drei Zelgen wurde einem Hof zugeteilt. Der eine Hof, der die Zelgen Pflugfelden innehatte, wollte nicht recht gedeihen, weshalb ihm eine Schäferei angegliedert wurde. Graf Ulrich von Württemberg verlieh dem Kloster 1478 das Privileg, 500 Schafe auf dem Hof halten zu dürfen. Die Schäferei wurde jedoch 9 Jahre später wieder aufgegeben<sup>43)</sup>. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts stieg nämlich die Bevölkerungszahl wieder an, so daß der Boden wieder begehrter wurde und vorteilhafter im Ackerbau genutzt werden konnte. Auch sahen die Bauern die Herrschaftsschäferei, die vielfach in ihren Fluren Schaden anrichtete, nur ungern und baten jetzt die Regierung um Aufhebung der Höfe, welcher Wunsch gegen Entschädigung gelegentlich auch erfüllt wurde. So wurde zum Beispiel 1523 die württembergische Schäferei in Walddorf (Kreis Tübingen) an die vom Schafbetrieb betroffenen Gemeinden verkauft, wobei wir das Inventar kennenlernen und erkennen können, daß die Herrschaften in diese Höfe ziemlich viel Kapital hineingesteckt hatten<sup>44)</sup>.

41) OTTO HUTTER, Das Gebiet der Reichsabtei Ellwangen. Darstell. aus der württ. Geschichte 12, 1914, S. 50 f., 67 und 78.

42) JÄNICHEN, Waldwüstungen. Beiträge zur Landeskunde 8. 1952. Aus dem Arbeitsgebiet der Abteilung Landeskunde des Statist. Landesamtes für Württemberg-Hohenzollern.

43) GERHARD HESS in: »Hie gut Württemberg allewege«, Beilage zur Ludwigsburger Kreiszeitung Nr. 4, 1953, S. 72, und Nr. 7, 1956, S. 39. – Die Schäferei des 15. Jh. auf der Ostalb und ihre Beziehungen zu den Wüstungsvorgängen hat neuerdings auch Hermann Grees in seiner bislang noch ungedruckten Tübinger Dissertation: »Die bäuerliche Kulturlandschaft der Ostalb« (1961) untersucht.

44) JÄNICHEN, Landesplanung, S. 30.



## Schäfereien auf den Fildern 15.-19. Jahrh.

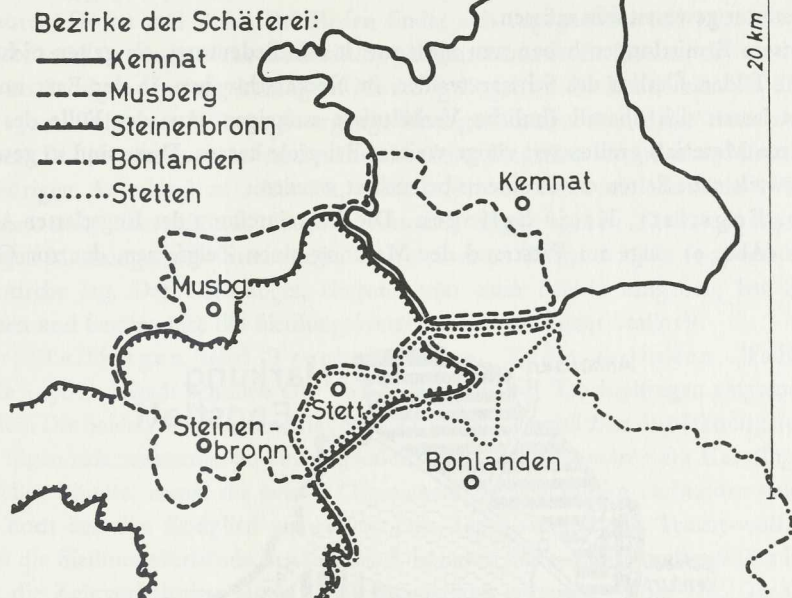


Abb. 8. Schäfereien auf den Fildern 15.-19. Jahrh.

Auf den Fildern und im benachbarten Reichenbachtal wurden 5 herrschaftlich württembergische Schafhöfe eingerichtet, in Bonlanden, Stetten, Steinenbronn, Musberg und in Kernnat (Abb. 8). Vom 16. Jahrhundert bis zur Ablösung der Gerechtigkeiten im 19. Jahrhundert finden sich Beschreibungen der zugehörigen Schaftriebbezirke<sup>45)</sup>, die sich zum Teil weithin erstreckten, der von Kernnat nach Norden über Cannstatt hinaus, der von Bonlanden im Süden bis zum Neckar (über 12 Gemeindegemarkungen hinweg). Es fällt auf, daß sich diese Bezirke vielfach über-

45) HStASt: Weltl. Lagerbuch Nr. 1669. – StAL: F 98/99 Amtsgrundbuch Stuttgart 1819.

schneiden, besonders am Schönbuchrand, wo wir besonders viele Wüstungen festgestellt haben. Diese ungenaue Abgrenzung gab, wie man sich denken kann, Anlaß zu vielen und langjährigen Streitigkeiten zwischen den Herrschaftsschäfern.

Die Überschneidungen waren nicht von Anfang an da, sondern den Schäfereien waren zunächst bei der Gründung jeweils einige Zwing- und Bannbezirke wüstliegender Weiler zugewiesen worden. Erst als diese Bezirke unter den Nachbargemeinden aufgeteilt wurden, sind die Unklarheiten über die Grenzen der Schäferbereiche entstanden. Damit bemerken wir wieder ganz deutlich, daß so gut wie alle im vorigen Abschnitt behandelten hochmittelalterlichen Weiler mit eigenem Zwing und Bann ausgestattet gewesen sein müssen.

Unsere Ermittlungen haben nun nicht nur lokale Bedeutung, sie gelten nicht nur für die Filder. Östlich des Schwarzwaldes, in Neckarschwaben, in der Baar und im Hegau lassen sich überall ähnliche Verhältnisse aufzeigen. Aus der Fülle des verfügbaren Materials greifen wir einige weitere Beispiele heraus. Diese sind so gewählt, daß jeweils neue Seiten des Problems beleuchtet werden.

10. Engstlatt, Kreis Balingen. Die Zelgeinteilung des Engstlatter Ackerlandes (Abb. 9) zeigt am Westrand der Markung einen Zelgfitzen, der zur Groß-

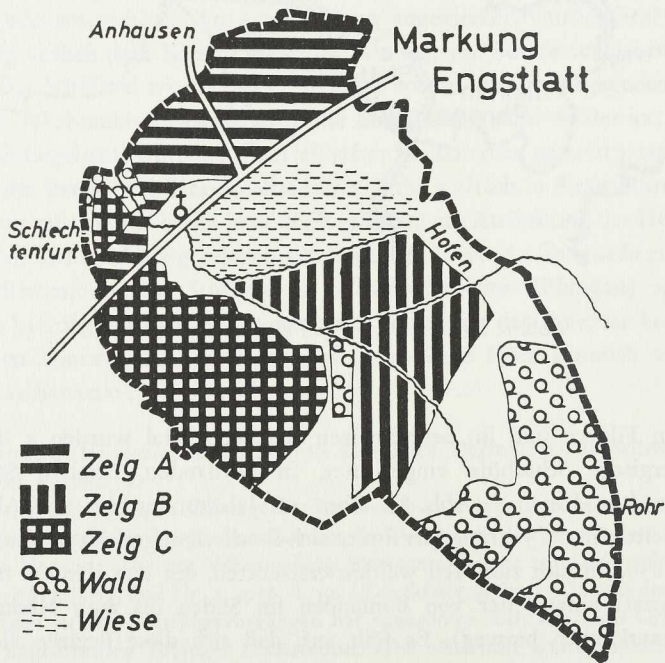


Abb. 9. Die Zelgverhältnisse in Engstlatt, Kr. Balingen



zelg C gehört, jedoch von dieser durch einen Vorstoß der Zelg A getrennt ist. Es handelt sich dabei um einen Teil des Ackerlandes des abgegangenen Weilers Schlechtenfurt, von dem bereits um 1300 nur noch eine Mühle übriggeblieben war. Die Nachbargemeinden Ostdorf und Engstlatt teilten nicht nur den Zubehör dieses Weilers, sondern auch den von Anhausen, das um 1400 verödete und dessen Mühle gleichfalls bis zur Gegenwart erhalten blieb. Anhausen besaß nachweislich eigenen Zwing und Bann und wird außerdem 1291 *oppidum* genannt. Weitere Wüstungen, Hofen und Rohr genannt, sind am Ostrand der Engstlatter Markung zu ermitteln. Die Zelgeinteilung gibt jedoch keine Hinweise auf das Wirtschaftsland der Siedlungen Anhausen, Hofen und Rohr. Bei Hofen findet sich dagegen der seit 1402 erwähnte Fischersbrühl, in dessen Nähe die Siedlung gelegen haben muß. Ziehen wir von der seit 1498 im heutigen Umfang bezeugten Markung Engstlatt die Ländereien ab, die erst nach 1300 infolge der Wüstungsvorgänge hinzugekommen sind, dann bleibt nur ein engerer Bezirk übrig. Das hochmittelalterliche Engstlatt kann also, nach dem zugehörigen Ackerland zu schließen, nicht mehr viel mehr als ein kleiner Weiler gewesen sein, der sich nur dadurch von den abgegangenen Kleinsiedlungen am heutigen Markungsrand unterschieden hat, daß er zu Füßen der seit 1275 erwähnten Pfarrkirche lag. Der Kirchhügel, ringsum von einer Mauer umgeben, hat Schutz geboten und begünstigte die Siedlungskonzentration an dieser Stelle <sup>46)</sup>.

11. Tailfingen und Truchtelfingen, Kreis Balingen. Tailfingen wurde 1930 zur Stadt erhoben und vier Jahre später ist Truchtelfingen eingemeindet worden. Die beiden Markungen, die seit 1497 in der neuzeitlichen Ausdehnung bezeugt sind, fügen sich zusammen zu einem großen Block, der eine *marca* der Karolingerzeit darstellen könnte, zumal die beiden Ortsnamen durch Stabreim verbunden sind und dazu noch dasselbe Endglied aufweisen. Der Tag-wolf und der Trucht-wolf, nach denen die Siedlungsverbände benannt sind, könnten zur selben Familie gehört haben. Auch die Zelgverhältnisse lassen Gemeinsamkeiten erkennen (Abb. 10). Die Großzelgen C liegen in beiden Markungen auf den Höhen westlich der Schmiecha, die Zelgen B finden sich vorwiegend östlich des Flusses und die Zelgen A bevorzugen in beiden Fällen den Talboden und die anschließenden Hänge. Weitere Forschung kann vielleicht noch sichern, ob wir tatsächlich eine alte *marca* vor uns haben. Diese müßte allerdings schon früh zerteilt worden sein, denn Tailfingen wird bereits zu 793 und Truchtelfingen zu 950 als selbständige Siedlung erwähnt.

Neben den Großzelgen kommen viele Zelgsetzen vor, die auf Wüstungen deuten, so sind auf Tailfinger Markung die Kleinsiedlungen Waldstetten und Weiler abgegangen. Noch deutlicher sind die Zelgsetzen als Relikte ehemaliger Siedlungen in Truchtelfingen zu erkennen, wo am Ostrand ein Ackerbereich bei der Flur Berkheim

46) Vgl. über die bei Engstlatt abgegangenen Weiler meine Ausführungen in KB Balingen, Bd. 2, S. 309 und 636 f.

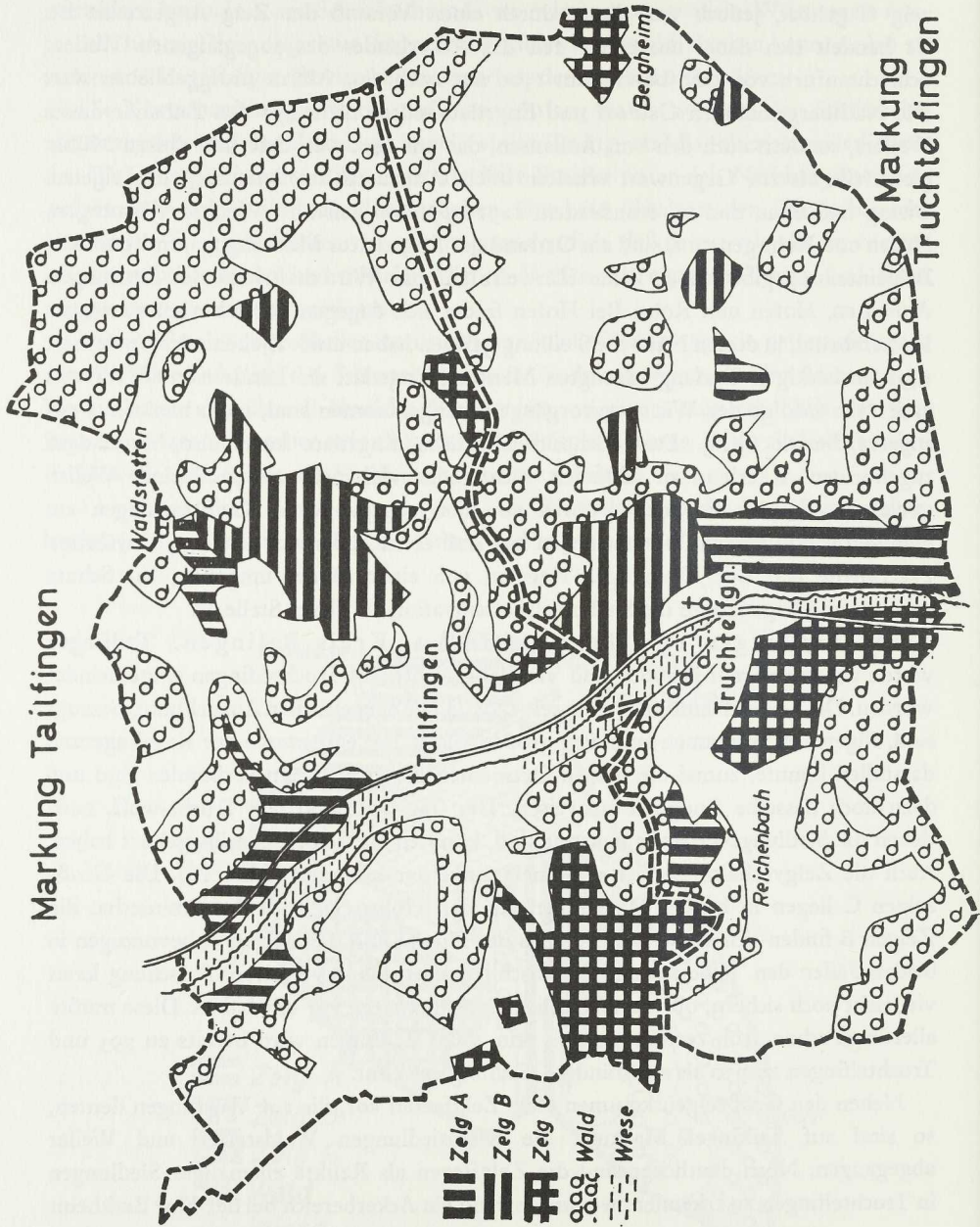


Abb. 10. Die Zelgverhältnisse in Tailfingen-Truchteltingen, Kr. Balingen



zur westlichen Zelg C und auf den Höhen westlich des Tales ein Ackerbezirk bei der Flur Hofstetten zur östlichen Zelg A gehörte. Der letztere Flurname deutet an, daß sich im Tal des Reichenbaches, eines unbedeutenden Zuflusses der Schmiecha, Hofstätten eines abgegangenen Weilers befanden, während Berkheim sowieso ein Siedlungsname ist. Graf Burchard von Nellenburg schenkte zwischen 954 und 993 dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen Güter »*in locis Berchheim et Richenbach*« und das sind offenbar die beiden Kleinsiedlungen auf Truchtelfinger Markung, die bei der Untersuchung der Zelgverhältnisse zum Vorschein gekommen sind. Die frühere Lokalisierung der beiden Orte auf Berkheim bei Eßlingen und auf das 12 km davon entfernte Reichenbach bei Plochingen war von jeher unbefriedigend. Damit konnten wir erneut den Wert der Zelgforschung für die Ausdeutung hochmittelalterlicher Urkunden und Traditionsbücher erweisen<sup>47)</sup>.

12. Margrethausen, Kreis Balingen. Die Zelgeinteilung (Abb. 11) zeigt reichlich verwirrende Verhältnisse, die sich aber einigermaßen klären, wenn wir erfahren, daß das Zelgstück im Osten, das zur westlichen Zelg B gehörte, den Namen Heuchlingen trägt. Offenbar handelt es sich bei diesem Zelgsetzen um ein Relikt, das ursprünglich Zubehör einer gleichnamigen -ingen-Siedlung, über die jedoch nichts weiteres bekannt ist, war. Von diesem Stück abgesehen, gliedern sich die Zelgen drei räumlich getrennten Bezirken ein (Zelg B im Westen – Zelg C im Norden – Zelg A im Osten). Allerdings stoßen wir im Südosten der Markung wieder auf bemerkenswerte Ausnahmen, wobei sich die Zelgzugehörigkeit jenseits der Markungsgrenze fortsetzt. Auf der benachbarten Markung Lautlingen finden sich weitere Äcker, die seit mindestens 1356 zur Margrethausen Zelg A gerechnet werden und für die Ebinger Markung gilt dasselbe. Auch auf ihr treffen wir Äcker der Margrethausen Zelg A und auch solche der Zelg B<sup>48)</sup>. Was soll dies nun bedeuten?

Wir schneiden damit das Problem der Ausäcker an. In den Steuerbüchern des 17. und 18. Jahrhunderts, die vom Bauland ausgehen, das jeder einzelne Bürger umtreibt, wird zwischen den Äckern, die innerhalb der Markung seiner Wohngemeinde und solchen, die außerhalb liegen, unterschieden. Letztere werden Ausäcker genannt. Steuer- und Markungsausgleiche, Verhandlungen und Prozesse der verschiedenen Herrschaften, die sich aus diesen Verhältnissen ergaben, nehmen in den Akten der Neuzeit einen so großen Platz ein, daß man gemeint hat, das Ausäckerproblem sei eine Angelegenheit des 17. und 18. Jahrhunderts. Hier in Margrethausen merken wir ganz deutlich, daß es solche Ausäcker bereits im 14. Jahrhundert gegeben hat und wir können zugleich ihre Entstehung deuten. Alle diese Äcker, die zu den Margrethausen Zelgen A und B außerhalb der Markung gehörten, waren ursprünglich Zubehör einer abgegangenen Siedlung namens Stetten, die in der Nähe des römischen Kastells auf

47) Ebenda S. 813 f. und 820 f.

48) HStASt: NK 487. Margrethausen Zinsen und Gülden 1356.

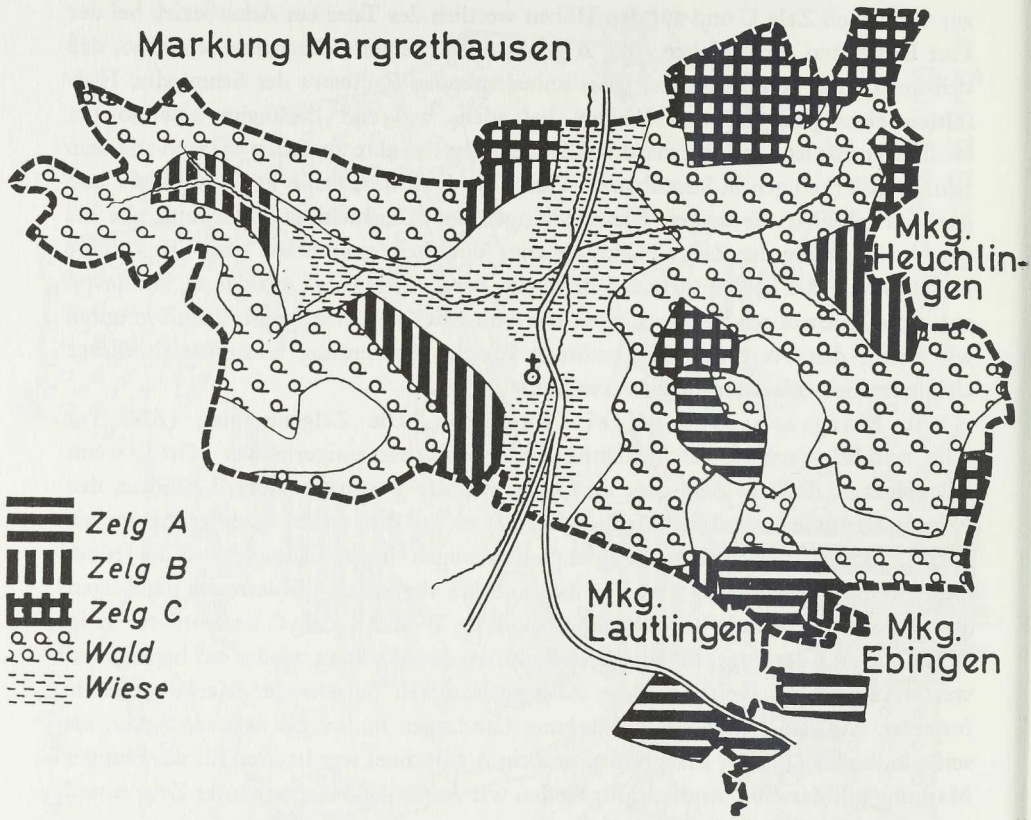


Abb. 11. Die Zelgverhältnisse in Margrethausen, Kr. Balingen

der Wasserscheide zwischen Eyach und Schmiecha lag<sup>49)</sup>. Nachdem Stetten verödete, wurde ein Großteil der zugehörigen Äcker von Margrethausen aus bewirtschaftet und in die dort betriebene Dreifelderwirtschaft eingefügt; es gelang jedoch der werdenden Gemeinde Margrethausen nicht, auch den Zwing und Bann von Stetten zu gewinnen. Dieser fiel vielmehr den Nachbargemeinden Lautlingen und Ebingen zu und wurde von diesen aufgeteilt. Damit wird klar, daß die Ausäcker-Frage nicht erst eine Angelegenheit der Neuzeit ist, sondern daß in vielen Fällen die damit zusammenhängenden Verhältnisse bereits in der Zeit der spätmittelalterlichen Wüstungsbewegung wurzeln.

49) Über Stetten und Margrethausen s. KB Balingen, Bd. 2, S. 471 ff.



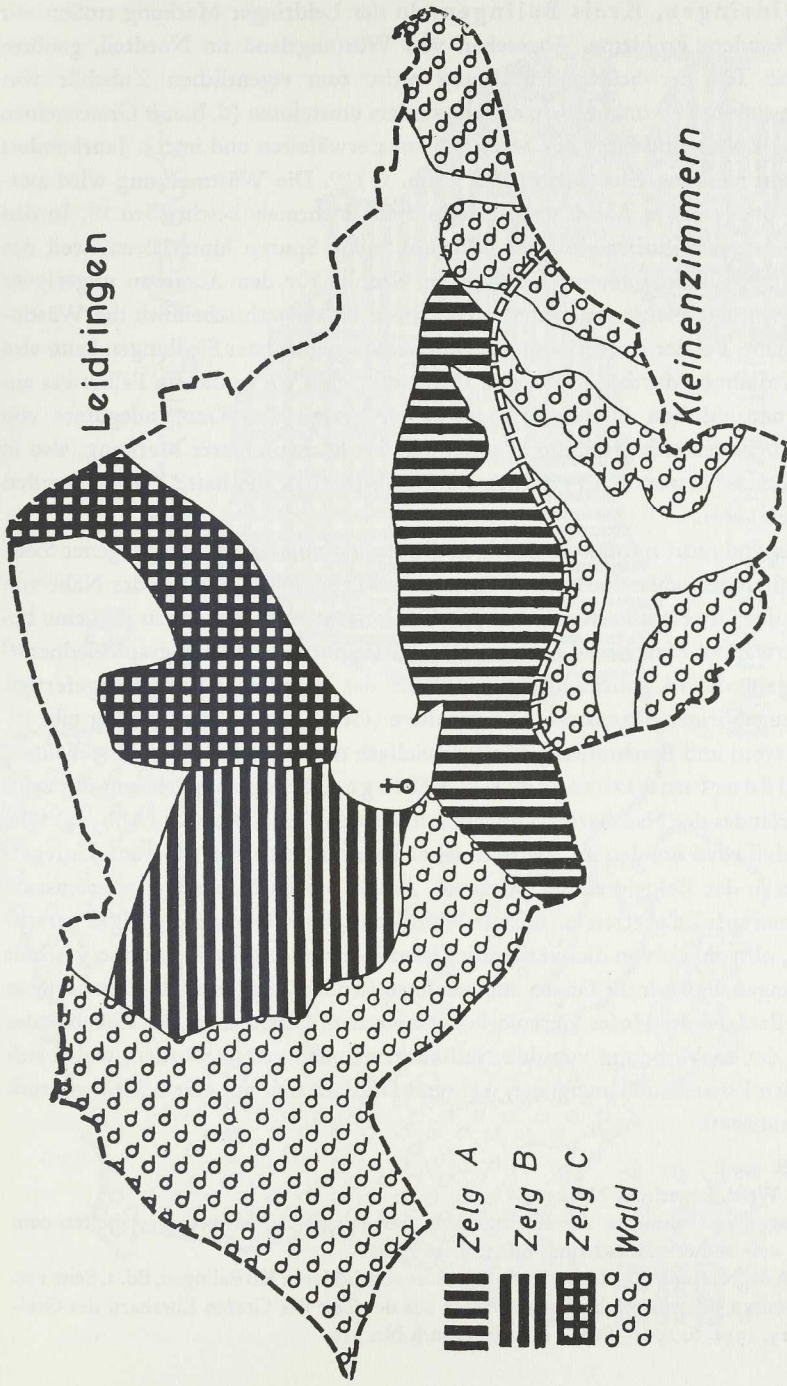


Abb. 12. Die Zelgverhältnisse in Leirdringen, Kr. Balingen

13. Leidringen, Kreis Balingen. In der Leidringer Markung stoßen wir wieder auf andere Probleme. Abgesehen von Wüstungsland im Nordteil, gehörte der südliche Teil der heutigen Markung nicht zum eigentlichen Zubehör von Leidringen, sondern bis um 1800 zu dem besonders umsteinten (d. h. mit Grenzsteinen umgebenen) Zwing und Bann der bereits zu 1094 erwähnten und im 15. Jahrhundert abgegangenen Siedlung Kleinzimmern (Abb. 12)<sup>50)</sup>. Die Wüstmarkung wird zwischen 1500 und 1800 in Akten und Lagerbüchern mehrmals beschrieben<sup>51)</sup>. In den Leidringer Zelgverhältnissen hat die Wüstung keine Spuren hinterlassen, weil das stark zerklüftete Kleinzimmerer Gelände im Grunde für den Ackerbau ungeeignet war. Diese von der Natur gegebenen Verhältnisse haben wahrscheinlich die Wüstlegung veranlaßt. Bei der Ermittlung des Baulandes abgegangener Siedlungen kann also die Zelgforschung durchaus versagen. Dafür erkennen wir in diesem Fall etwas anderes: die neuzeitlichen Allmenden, oder besser gesagt, die »Gemeidgüter« von Leidringen befinden sich größtenteils innerhalb der Kleinzimmerer Markung, also in einem Bezirk, der ursprünglich gar nichts mit dem Dorf zu tun hatte. Darauf werden wir später eingehen.

Übrigens sind nicht nur Beschreibungen der Zwing und Bänne abgegangener Siedlungen erhalten geblieben. Zuweilen liegen auch Karten vor, z. B. ist in der Nähe von Leidringen der Ort Haarhausen im 14. Jahrhundert verödet, obwohl zu ihm eine bereits 1275 erwähnte Pfarrkirche gehörte. Der württembergische Kartograph Gadner<sup>52)</sup> hat zu Ausgang des 16. Jahrhunderts eine Skizze des Haarhauser Bannes angefertigt, wobei ein zugehöriges Aktenstück eine genauere (Grenz-) Steinbeschreibung gibt<sup>53)</sup>. Ähnliche Karten und Beschreibungen ruhen vielfach noch ungehoben in Prozeßakten.

14. Walddorf und Dörnach, Kr. Tübingen. Bei der Betrachtung des zelglichen Ackerlandes der Nachbarmarkungen von Walddorf und Dörnach (Abb. 13) fällt sofort auf, daß rund um den im Spätmittelalter abgegangenen Hof »Geren« Unregelmäßigkeiten in der Zelgeinteilung auftreten. An die beiden Markungen gemeinsame Grenze lehnen sich Zelgketten an, die zur Walddorfer, bzw. Dörnacher Zelg C gerechnet werden, obwohl sie von diesen räumlich geschieden sind. Wir sind nun so geschult in diesen Dingen, daß wir die beiden aneinanderstoßenden Zelgketten zusammenfügen und als das Bauland des Hofes Geren erkennen werden. Offenbar ist der Zubehör des Hofes nach dessen Verödung von den Nachbargemeinden geteilt worden, wobei sich Walddorf den Löwenanteil aneignete, während Dörnach sich mit einem kleinen Stück begnügen mußte<sup>54)</sup>.

50) Ebenda S. 499 f.

51) HStASt: Weltl. Lagerbuch Nr. 1367.

52) R. OEHME, Die Geschichte der Kartographie des deutschen Südwestens. Arbeiten zum Histor. Atlas von Südwestdeutschland, Bd. 3, S. 36 ff.

53) HStASt: A 61, Nr. 146. — Die betreffende Skizze ist abgebildet in KB Balingen, Bd. 2, Seite 148.

54) K. O. MÜLLER, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit des Grafen Eberhard des Greiners. WGQ 23, 1934, S. 296. — StAL: Forstlagerbuch Nr. 116.



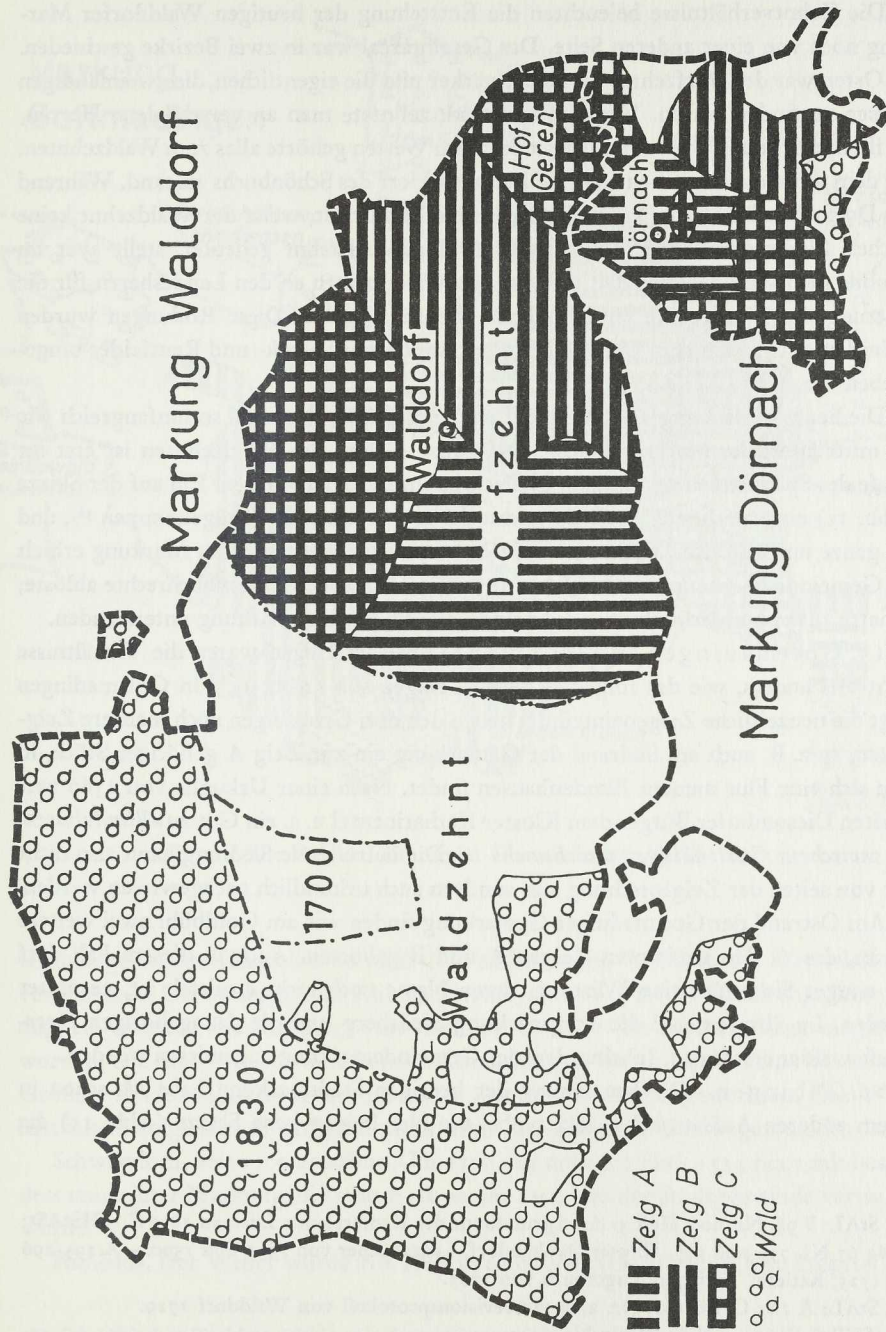


Abb. 13. Die Zelgverhältnisse in Walddorf und Dörnach, Kr. Tübingen

Die Zehntverhältnisse beleuchten die Entstehung der heutigen Walddorfer Markung noch von einer anderen Seite. Das Gesamtareal war in zwei Bezirke geschieden. Im Osten war der Dorfzehnt, wo die Zelgäcker und die eigentlichen, die zweimähdigen Wiesen zu finden waren. Von diesem Bezirk zehntete man an verschiedene Herren, die ihrerseits den Pfarrer abfinden mußten. Im Westen gehörte alles zum Waldzehnten, der dem württembergischen Landesfürsten als Herr des Schönbuchs zustand. Während der Dorfzehnt im älteren kirchlichen Zehntrecht wurzelt, weist der Waldzehnt keine solchen Bindungen auf. Er wird zwar als Neubruchzehnt gedeutet, stellt aber im Grunde mehr eine Gebühr dar, die von den Walddorfern an den Landesherrn für die Nutzung der Neugereute im Schönbuch abzuführen war. Diese Rodungen wurden außerdem nicht nach dem Dreifeldersystem, sondern als Stock- und Reutfelder umgetrieben<sup>55)</sup>.

Die heutige Markung von Walddorf ist demnach etwa dreimal so umfangreich wie die mittelalterliche Markungsfläche. Das ganze Gebiet des Waldzehnten ist erst im Laufe des Spätmittelalters und der Neuzeit zu ihr gezogen worden. Ein auf der Skizze (Abb. 13) eingezeichnetes Stück ist nachweislich erst um 1700 dazugekommen<sup>56)</sup>, und das ganze umfangreiche Waldareal am West- und Nordwestrand der Markung erhielt die Gemeinde überhaupt erst im Jahre 1830, als der Staat die Schönbuchrechte ablöste; es hatte zuvor zum Schönbuch gehört und keiner Gemeindegemarkung unterstanden.

15. Gottmadingen, Kr. Konstanz. Auch im Hegau waren die Verhältnisse nicht viel anders, wie das folgende Beispiel zeigen soll (Abb. 14). In Gottmadingen zeigt die neuzeitliche Zelgeneinteilung neben den drei Großzelgen noch mehrere Zelgsetzen, so z. B. auch am Südrand der Gemarkung ein zur Zelg A gehöriges Stück, in dem sich eine Flur namens Blindenhausen findet. Nach einer Urkunde von 1360 verkauften Diessenhofer Bürger dem Kloster Katharinental u. a. ein Gut zu »*Blindahusen, ent zwischent Gottendingen und Buoch*«<sup>57)</sup>. Die betreffende Siedlung kann also nicht nur von seiten der Zelgforschung aus, sondern auch urkundlich nachgewiesen werden.

Am Ostrand der Gottmadinger Gemarkung finden wir am Goldbühl zwei weitere Stücke, die zu den entfernten Zelgen A und B gehörten. Auch in diesem Fall darf mit einiger Sicherheit eine Wüstung, deren Name noch nicht ermittelt ist, vermutet werden. Im übrigen sind die Burgmarkung Heilsberg und die dazugehörigen Herrschaftswälder erst im 19. Jahrhundert der Gemeindegemarkung zugewiesen worden.

16. Tübingen. Die Entstehung der heutigen Stadtmarkung habe ich schon in einem anderen Aufsatz behandelt, wobei die hier beigegebene Skizze (Abb. 15) die

55) StAL: F 98, Nr. 606, Heft 5: Amtsgrundbuch des Kameralamts Lustnau 1819 ff. – HStASt: A 461/67 Nr. 779 und 797. Kloster Denkendorf, Lagerbücher von 1559 und 1590. – A 295/296 Nr. 1725, Kellerei Tübingen, Lagerbuch von 1703.

56) StAL: A 261 C, Bü 101, Nr. 2, Steuerrevisionsprotokoll von Walddorf 1729.

57) TUB 6, S. 75. – GLA: Berain Nr. 6532.



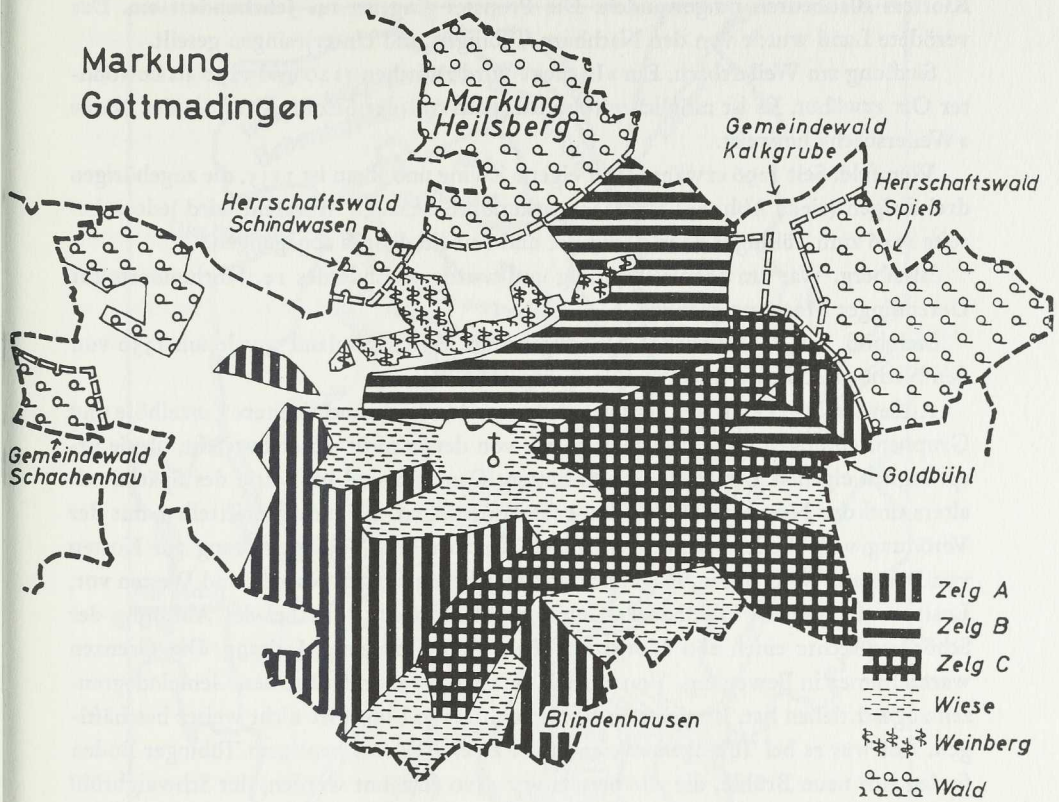


Abb. 14. Die Zelgverhältnisse in Gottmadingen, Kr. Konstanz

Grundlage bildete (Einzelheiten sind dort nachzulesen)<sup>58)</sup>. Durch die Einverleibung von Lustnau, Derendingen und Waldhausen im Jahre 1934 ist die Fläche ungefähr verdoppelt worden. Die Markung von Ammern ist 1811 der Stadtmarkung eingefügt worden. Die fünf vor 1800 bestehenden Altmarkungen waren jedoch keine konstanten Größen, sondern sind auch erst im Laufe der Zeit zusammengewachsen. Das Wirtschaftsland folgender noch bestehender oder abgegangener Siedlungen steckt darin:

Schwärzloch. Seit 1100 erwähnt. Um 1200 nur noch ein Hof. 1534 noch mit besonders umsteinter Markung, die jedoch schon um 1400 von der Stadtgemeinde verwaltet wurde.

Himbach. Der Weiler wurde vor 1623 in einen Wirtschaftshof, in eine Propstei des

58) Schwäbisches Tagblatt, Tübingen, Ausgabe vom 5. April 1958.

Klosters Blaubeuren umgewandelt. Die Propstei ging im 14. Jahrhundert ein. Das verödete Land wurde von den Nachbarn Tübingen und Unterjesingen geteilt.

Siedlung am Weilersbach. Ein »Lachen« wird zwischen 1220 und 1290 als bewohnter Ort erwähnt. Es ist möglicherweise identisch mit der Siedlung auf die der Name »Weilersbach« hinweist.

Wemfeld. Seit 1296 erwähnt. Der eigene Zwing und Bann ist 1335, die zugehörigen drei Zelgen (siehe Abb. 15) sind 1330 urkundlich bezeugt. Wemfeld wird jedoch bereits 1346 zum Tübinger Bann gerechnet und ist bald danach abgegangen.

Bläsiberg. War um 1100 selbständig und wurde zu Ende des 14. Jahrhunderts zur Derendinger Markung gezogen.

Steinböß. Seit 1298 erwähnt. Das zugehörige Wirtschaftsland wurde um 1350 von den Nachbarn Lustnau und Pfrondorf aufgeteilt.

Außerdem gab es auf der heutigen Tübinger Markung noch weitere Einzelhöfe und Gruppensiedlungen (z. B. Welzenhäusern), von denen nicht sicher feststeht, ob sie ursprünglich eigenen Zwing und Bann hatten. Daneben sind im Laufe des Spätmittelalters und der Neuzeit viele Markungsveränderungen, die nicht unmittelbar mit der Verödung von Weilern zusammenhängen, festzustellen. Tübingen drang auf Kosten von Lustnau, Waldhausen, Hagelloch und Derendingen nach Norden und Westen vor, Lustnau eignete sich Waldhäuser Gebiet an und erwarb 1822 bei der Ablösung der Schönbuchrechte einen 260 Morgen großen Wald für seine Markung. Die Grenzen waren immer in Bewegung. Von einer Konstanz, die man früher den Gemeindegrenzen zugeschrieben hat, ist nichts zu bemerken. Das soll uns hier nicht weiter beschäftigen. Auf was es bei Tübingen ankommt, ist zweierlei: Auf heutigem Tübinger Boden finden sich neun Brühle, die alle bereits vor 1400 erwähnt werden, der Schwaigbrühl 1293, der Brühl von Ammern 1296, von Lustnau 1297, von Derendingen 1321, von Wemfeld 1330, von Bläsiberg 1335, von Tübingen 1356, von Waldhausen 1356 und von Himbach 1367. Jede der von uns festgestellten mittelalterlichen Siedlungen mit eigenem Zwing und Bann hatte demnach auch einen besonderen Brühl. Damit stoßen wir auf eine Feststellung von Viktor Ernst, ohne daß wir uns auf die umstrittene Deutung, die dieser für diese Erscheinung gegeben hat, einlassen wollen. Uns kommt es nur darauf an, daß nicht nur das Vorkommen von Zelgverbänden, sondern auch das von Brühlen für den Nachweis von Zwing und Bann wichtig sein kann.

Zweitens ist gerade bei Tübingen besonders auffällig, daß bei der Rekonstruktion der ältest faßbaren Markung und bei Entfernung der später hinzugekommenen Bestandteile nur ganz wenig Ackerland übrig bleibt. Die schätzungsweise 150 bis 200 Jauchert Äcker, die sich so als ältester Tübinger Zubehör ergeben, können höchstens für einen kleinen Weiler oder für einen Herrenhof mit abhängigen Leuten ausgereicht haben. Da sich tatsächlich ein Herrenhof nachweisen läßt, bleibt für eigentliche Bauern nicht mehr viel übrig. Die Bedeutung Tübingens im Hochmittelalter beruhte eben nicht darauf, daß die Siedlung, wie viele andere -ingen-Orte, ein größeres Dorf war,



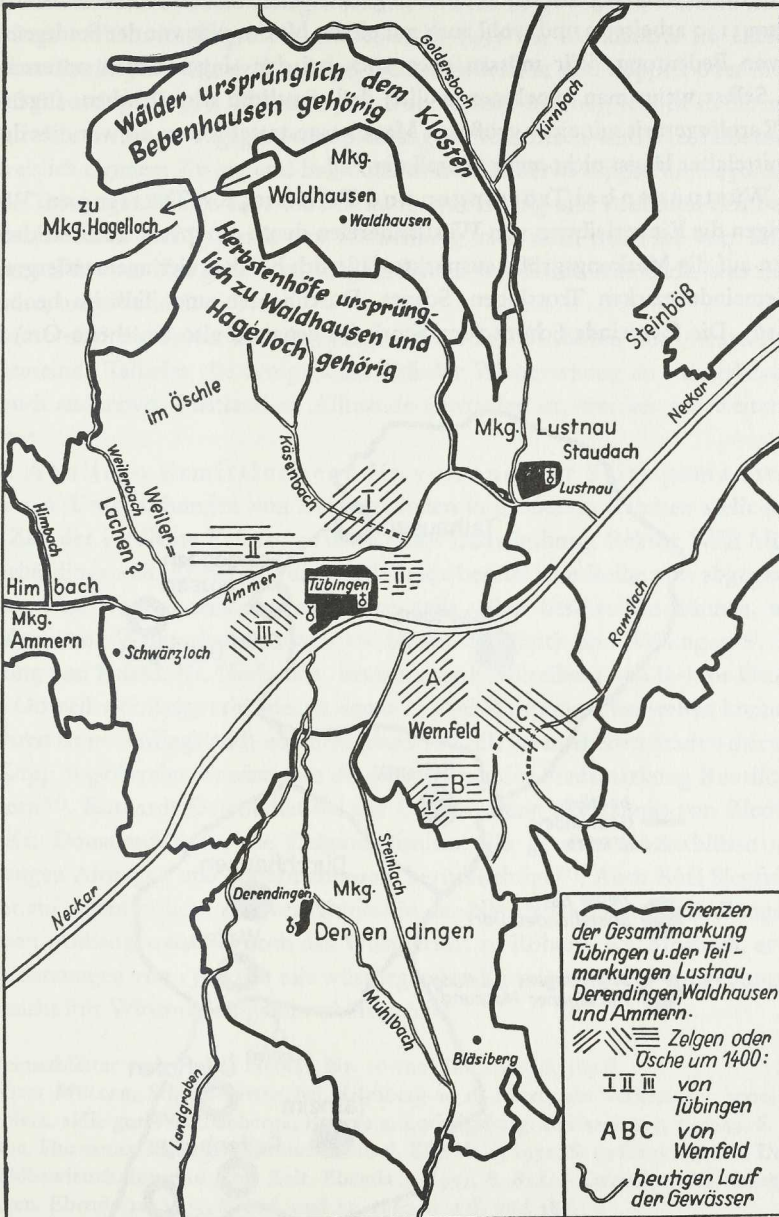


Abb. 15. Markungs- und Zelgverhältnisse in Tübingen

sondern die Grafenburg mit der Hofhaltung, mit Handwerkern, mit der Münze (die schon um 1130 arbeitete) und wohl auch mit einem Markt, war vor der Stadtgründung allein von Bedeutung. Wir müssen eben auch bei den -ingen-Orten unterscheiden lernen. Selbst wenn man annehmen wollte, daß sämtliche schwäbischen -ingen-Orte in der Karolingerzeit mit einer größeren Mark ausgestattet waren, so war dies doch im Hochmittelalter längst nicht mehr überall der Fall.

17. Wüstungen bei Trossingen und Talheim, Kr. Tuttlingen. Wie sich im übrigen die Einverleibung von Wüstländereien durch die spätmittelalterlichen Gemeinden auf die Markungsgröße auswirkte, läßt sich bei den vier aneinandergrenzenden Gemeindebezirken Trossingen, Schura, Durchhausen und Talheim beobachten (Abb. 16). Die Gemeinde Schura (851 Scurheim genannt, also ein -heim-Ort) hatte,

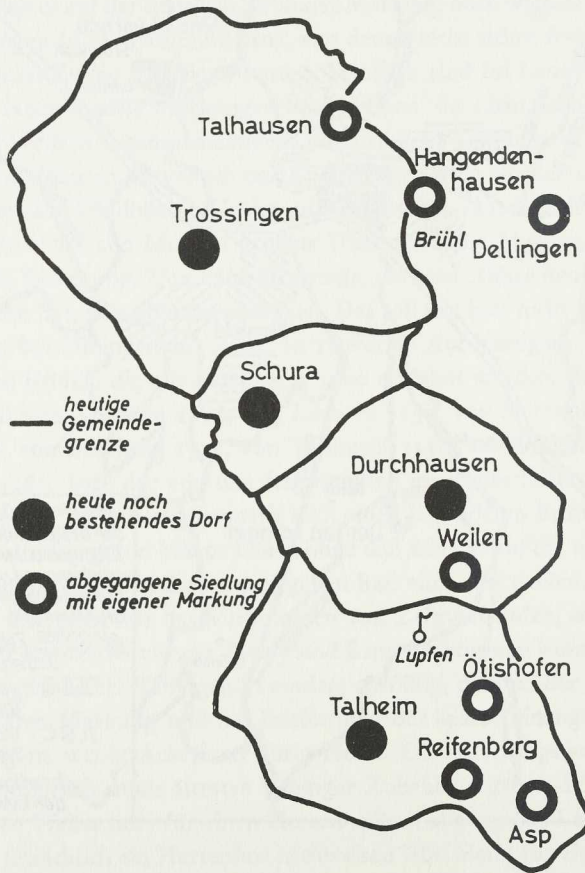


Abb. 16. Wüstungen bei Trossingen und Talheim, Kr. Tuttlingen



soviel uns bekannt ist, keine Gelegenheit, Land dazu zu gewinnen, weshalb ihre Markung auch verhältnismäßig klein geblieben ist (431 ha, die kleinste im ehemaligen Oberamt Tuttlingen). Die drei anderen Gemeindebezirke sind doppelt oder mehrfach so groß (Trossingen 1993, Talheim 1310, Durchhausen 898 ha), jedoch steckt in ihnen der Zubehör mehrerer abgegangener Siedlungen. Von diesen verödete Talhausen, mit nachweislich eigenem Zwing und Bann und drei besonderen Zelgen um 1450. Die Gemeinde Trossingen kaufte 1482 die Markung, den Zwing und Bann und den besonderen Kornzehnten und ließ sich von Fürstenberg auch noch den Hof von Talhausen verleihen. Die zum Hof gehörigen Liegenschaften wurden in Allmende, was sie heute noch sind, umgewandelt<sup>59)</sup>.

Ebenso sind die Felder des abgegangenen Dorfes Ötishofen noch heute Allmend der Gemeinde Talheim, die den größten Teil der Wüstmarkung an sich gebracht hat. Daß auch anderswo Wüstland zu Allmende geworden ist, werden wir weiter unten erfahren.

18. Ähnliche Ermittlungen, die von anderer Seite gemacht worden sind. Untersuchungen von Zelgverbänden in größerem Rahmen stellt seit längerer Zeit der verdiente Erforscher des Kreises Ludwigsburg, Rektor Willi Müller in Schwieberdingen an. Er hat mit dieser Methode bereits eine Reihe von abgegangenen Dörfern und Weilern teils neu entdecken, teils näher beschreiben können, so z. B. Schwabstetten, Weikershausen (972 als Husen erwähnt) und Vöhingen<sup>60)</sup>. In der Markung von Ilsfeld, Kr. Heilbronn, bestehen nach Mitteilung von Rektor Otto Conrad in Oßweil vier Zelgverbände, zu denen er drei Wüstungen feststellen konnte. Das Verfahren ist neuerdings auch von dem leider so früh verstorbenen Stadtarchivar Herbert Kopp angewendet worden, um die Entstehung der Stadtmarkung Reutlingen zu erläutern<sup>61)</sup>. Ruthardt Oehme hat bei der Untersuchung des Bannes von Riedöschingen, Kr. Donaueschingen, die Zelgverhältnisse, die gewisse Rückschlüsse auf die Wüstungen Aitlingen und Stetten zulassen, berücksichtigt<sup>62)</sup>. Auch Karl Siegfried Bader hat auf eigentümliche Zelgverhältnisse in der Nähe abgegangener Siedlungen hingewiesen. Anhangsweise sei noch das Wüstgericht zu Robern, Kr. Mosbach, erwähnt, dessen Satzungen von 1561 sich mit wüstliegenden Einzelgütern der Umgebung, allerdings nicht mit Wüstmarkungen beschäftigen<sup>63)</sup>.

59) Heimatblätter vom oberen Neckar, Nr. 26 vom Juli 1926, S. 369 ff.

60) WILLI MÜLLER, Schwabstetten bei Kildberg a. d. Murr, ein vergessener 1000jähriger Wohnplatz. »Hie gut Württemberg«, Beilage z. Ludwigsburg. Kreiszeitung, 1, 1949, S. 17 ff. – Derselbe, Flurnamen lösen geschichtliche Rätsel. Ebenda 2, 1951, S. 34 f. und 45 ff. – Derselbe, Die Feldbewirtschaftung in alter Zeit. Ebenda 4, 1953, S. 62 f. – Derselbe, Das abgegangene Vöhingen. Ebenda 10, 1959, S. 68 f. und 11, 1960, S. 2 ff. und 38 f.

61) HERBERT KOPP, Die Anfänge der Stadt Reutlingen, S. 26 ff.

62) R. OEHME, Dess Hochfürstlich Fürstenbergischen Fleckens Riedöschingen vollständige Bannkarte (hektographiertes Manuskript).

63) H. HEIMBERGER, Das Roberner Wüstgericht. ZGO NF 67, S. 184 ff.

19. **Grenzveränderungen im Spätmittelalter und in der Neuzeit.** Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, daß wir keineswegs mit festen Abgrenzungen des Wirtschaftszubehörs der Siedlungen, der Zwing und Bänne der Dörfer und der Markungen der sich langsam entwickelnden Dorfgemeinden rechnen dürfen. Im Spätmittelalter haben vor allem die Wüstungsvorgänge einschneidende Veränderungen gebracht. Fast jede im Altsiedelland gelegene Gemeindegrenze des 16. Jahrhunderts ist erst durch Zusammenlegung verschiedener Bezirke, ganzer Zwing und Bänne, oder auch Teile von solchen, entstanden. Der Nachweis kann vielfach durch die oben geschilderte Methode der Zelgforschung erfolgen, es stehen aber auch andere Mittel zur Verfügung. So deutet z. B. der im Schwäbischen häufige Flurname »Ziel« auf die Markungsgrenze hin. Dort war man am Ziel, die Wirtschaftsinteressen reichten nicht weiter. Nun gibt es jedoch Fälle, wo der betreffende Flurname nicht an der heutigen Grenze, sondern inmitten des Gemeindebezirks auftaucht. Man darf bei solchen Stellen unbedenklich eine frühere Grenzziehung, die auf ältere Zustände hinweist, annehmen.

Friedrich Fezer hat versucht, gewisse altbezeugte Feldkreuze der Stadtmarkung Eßlingen a. N. als Grenzpunkte älterer Abmarkungen zu erweisen<sup>64</sup>). Die Methode verspricht Erfolge, sie muß aber noch genauer ausgebaut werden. Ferner müssen auch noch die Zehntbezirke genauer nach ihrer räumlichen Ausdehnung untersucht werden. Wenn z. B. von der heutigen Uracher Stadtmarkung der Nordteil um Hohenurach und um Güterstein nach Dettingen zehntpflichtig war, so darf man gleichfalls mit Markungsveränderungen rechnen, zumal die Burgkapelle auf Hohenurach bis zum Ende des Mittelalters der Pfarrei Dettingen unterstand<sup>65</sup>). Auf die häufigen Neuvermarkungen weisen auch die in vielen Gemeindebezirken auftretenden Flurnamen »Schlegelwelz« oder »Kugelwelz«<sup>66</sup>).

Übrigens war auch die Zelgeinteilung nicht überall eine konstante Größe. Wir haben oben unter Echterdingen (Nr. 6) von spätmittelalterlicher Zelgneueinteilung gehört. In Linsenhofen, Kr. Nürtingen, ist 1475 von sechs Zelgen die Rede, 1526 nur

64) FR. FEZER, Das Siedlungs- und Flurbild der Reichsstadt Eßlingen im Mittelalter. *Eßlinger Studien* Bd. 3, S. 10 ff.

65) VIKTOR ERNST, in: OAB Urach, 2. Aufl., S. 534 und 577.

66) Trossingen, Kr. Tuttlingen, zu 1757: »Grenze der Schlegelwelzin nach.« – L. WILHELM, Unsere Trossinger Heimat, S. 486. – Ringingen, Kr. Hechingen: »Schlegelwälze und Kugelwelzin.« Hohenzoll. Jahreshefte 20, 1960, S. 56 und 71. – Bei Trochtelfingen und Salmendingen, Kr. Hechingen, zu 1584: »Schlegelwelzin.« MVGA Hohenzollern 62, 1931, S. 64 f. – Bei Michelfeld, Kr. Schwäb. Hall, zu 1656: »Schlegelwelz.« Spitalarchiv Hall: Holzbeschreibung der Spitalwälder, 2. Hälfte 18. Jh. – Vgl. ferner: RICHARD DERTSCH, Historisches Ortsnamenbuch von Bayern, Teil Schwaben, Bd. 1, Marktoberdorf Nr. 586 und 638; Bd. 3, Kaufbeuren, Nr. 264. – KARL PUCHNER, Die Urkunden des Klosters Oberschönenfeld. Schwäb. Forschungsgemeinschaft, Reihe 2, Bd. 2, Nr. 265. – Ältere Literatur zum Gegenstand s. ZGO 13, 1861, S. 115.



noch von drei<sup>67)</sup>, wobei offenbar an eine Zusammenlegung zweier Zelgverbände zu denken ist. Kleinere Änderungen verzeichnet z. B. auch das Lagerbuch Unser Frauen Pfründe im Tiefen Weg zu Walddorf (Kr. Tübingen) von 1559, wo es mehrmals heißt: ein Morgen ist in die Zelg im Fürhaupt (oder in eine andere Zelg) gelegt worden<sup>68)</sup>. Breitmeier machte auf die geradezu vorbildlich zu nennende Ausrichtung der Zelgen in den vier aufeinanderstoßenden Gemeindebezirken Kusterdingen, Mähringen, Wankheim und Jettenburg (alle Kreis Tübingen) aufmerksam. Die gleichbestellten Zelgen zweier Markungen grenzen dort aneinander, so daß auch unmittelbar an der Grenze die Zufahrtsverhältnisse reibungslos bleiben<sup>69)</sup>. Diese Einteilung bestand allerdings im 18. und 19. Jahrhundert, die Lagerbücher von 1479 und 1564 zeigen dagegen eine andere, bei der nicht alles so glatt geregelt war<sup>70)</sup>. Es ist also auch hier eine Neuregelung, eine Verbesserung der Zelgverhältnisse anzunehmen. Auch Neuschaffungen von Zelgverbänden kommen vor, so z. B. 1437 in der Nähe von Biberach auf Wüstungsboden<sup>71)</sup> oder gleichfalls im 15. Jahrhundert, als die Stadt Wartenberg, Kr. Donaueschingen, markrechtlich selbständig wurde und mit ihren drei Höfen alsbald zur Zelgeinteilung überging<sup>72)</sup>.

## II. Gemeindebesitz und Allmende

Mit den voranstehenden Ausführungen haben wir freilich ein altgewohntes Leitbild zerstört. Seit Jakob Grimm und seine Schüler sich mit Gemeindedingen zu beschäftigen begannen, galt als unumstößlicher Satz, daß sich die Allmenden am Rande der Markung befänden, weil es sich bei diesen Liegenschaften<sup>73)</sup> um einen Restbestand jener großen Landreserven, über die jede Gemeinde in älterer Zeit verfügte, handle. Zunächst habe man nur in der Nähe der Siedlungen Ackerbau betrieben, während die Außenländereien im wesentlichen nur als Weide benutzt worden seien, und zwar als gemeinsamer Besitz der Siedlungsgenossen. Mit wachsender Bevölkerung habe man, vom Siedlungskern nach außen fortschreitend, immer wieder neue Stücke des Weide-

67) Heimatbuch des Kreises Nürtingen, Bd. 2, S. 559.

68) HStASt: Geistl. Lagerbuch Nr. 2147.

69) OTTO BREITMEIER, Die Härten. Erdgeschichtliche und landeskundliche Abhandlung aus Schwaben und Franken, Heft 19, 1936.

70) Stadtarchiv Reutlingen: Spitallagerbuch von 1479 – Lagerbuch der Armenpflegschaft von 1564.

71) WVH NF 6, 1897, S. 81 f.

72) BADER, Dorf, S. 48, Anm. 1.

73) Wir betonen nochmals nachdrücklich, daß es uns im folgenden primär nicht um Allmendrechte, sondern um die in der Neuzeit gleichfalls als Allmenden bezeichneten Gemeindeländereien, seien es Weiden, Wälder oder Pachtländer, geht. Diese waren in der Neuzeit abgegrenzt, weshalb man doch wohl von Liegenschaften sprechen darf.

landes zu Äckern umgebrochen oder in Wiesen verwandelt. Schließlich seien nur an den alleräußersten Rändern der Markung gemeinnützige Ländereien übrig geblieben. Die »Allmende« sei also zunächst sehr umfangreich gewesen, aber durch den landwirtschaftlichen Ausbau sei ihr immer mehr Gelände entzogen worden.

Diese Erklärung besticht durch ihre Einfachheit und auch deshalb, weil tatsächlich der Hauptteil der neuzeitlichen Allmenden in den Außenbezirken der Markungen liegt. Sie hat deshalb mehr als ein Jahrhundert lang alle Auseinandersetzungen um den Allmendbegriff beherrscht. Aber sie vereinfacht doch zu stark, wenigstens so weit sie die Verhältnisse des schwäbischen Altsiedellandes zu erklären versucht. Dort steckt in den Außenteilen der heutigen Markungen das Wirtschaftsland abgegangener Siedlungen. Vielfach haben also diese Bereiche im Hochmittelalter gar nicht zu den heutigen Siedlungen gehört, sie können also damals auch nicht deren Landreserve dargestellt haben. Erst nach der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode haben die weiterbestehenden Siedlungsgemeinschaften, die sich allmählich zu Dorfgemeinschaften in neuzeitlichem Sinn entwickelten, das verödete Land in Besitz genommen und es zum Teil in altgewohnter Weise als Äcker und Wiesen genutzt, zum Teil aber auch in Gemeindeländereien umgewandelt, weil sich für die abgelegenen Markungsteile keine bäuerlichen Pächter fanden. Die neugeschaffene »Allmende« wurde größtenteils als Weide genutzt. Auf den Ödflächen siedelte sich aber auch Gestrüpp an, unter dessen Schutz Bäume heranwachsen konnten. War der Boden für diese Bäume günstig, so konnte der natürliche Stockausschlag die Schäden, die durch den Verbiß des Weideviehs entstanden, aufwiegen, und es sind Wälder herangewachsen, deren Nutzung auf Gemeindeboden selbstverständlich von der Gemeinde beansprucht wurde.

Wenn wir also behaupten, daß ein großer Teil der Liegenschaften, die sich in der Neuzeit und meist noch in der Gegenwart in der Hand der Gemeinden befand und noch befindet, erst nach und infolge der Wüstungsbewegungen »Allmende« im neuzeitlichen Sinn geworden ist, setzen wir uns so in Gegensatz zu altgewohnten Vorstellungen, daß wir diese Ansicht auch ausführlich begründen müssen. Im Rahmen dieses Aufsatzes ist es zwar unmöglich, das umfangreiche, gesammelte Material geschlossen vorzuführen, aber ein oder zwei Beispiele zu jedem der unten geschilderten Sonderfälle müssen doch vorgeführt werden.

Auf die Entwicklung des Allmendbegriffs wollen wir zunächst nicht eingehen. Wir müßten uns mit dem Unterschied zwischen Eigentum und bloßem Nutzungsrecht herumschlagen. Wenn es schon schwierig ist, die Entstehung des bäuerlichen Sondereigentums quellenmäßig zu verfolgen, so ist eine entsprechende Betrachtung für das Gemeinde-»Eigentum« beinahe unmöglich, weil die Quellen gar zu spärlich fließen. Aber eines dürfte klar sein, daß man von Gemeindebesitz erst von dem Zeitpunkt an reden darf, von dem an es rechts- oder lehnsfähige Gemeinden gibt, also auf dem Lande erst vom Spätmittelalter an. Daß die sich entwickelnden Landgemeinden dabei städtische Einrichtungen nachahmten, scheint uns außer Zweifel zu stehen. Die Städte mußten



sich ja viel früher mit dem Erwerb von Wüstländereien beschäftigen, weil bei ihnen die Umsiedlung hinter den schützenden Mauerring für die Bauern der Nachbarorte gar zu verlockend war. Sie haben vielfach das Wüstland nur als Lehen von dem Eigentümer erwerben können und zu diesem Zweck gewisse Sonderarten der Leihe entwickelt, die später von den Dorfgemeinden übernommen wurden. Letztere haben aber auch durch Kauf Land erworben. Die Einwilligung des Landesherren oder wo ein solcher fehlte, des Ortsherren, war meistens erforderlich, diente aber im Grunde nur zur endgültigen Bekräftigung des Rechtsgeschäftes, war aber nicht Voraussetzung desselben. Falls keine Interessen des betreffenden Herrn verletzt wurden, willigte dieser in den meisten Fällen ein, ohne sich irgendwelche Sonderrechte über die Neuerwerbung vorzubehalten. Durch Kauf erworbene »Allmende« war also volles Eigentum der Dorfgemeinden. Bei anderen waren die Besitzverhältnisse keineswegs so eindeutig. Die schwäbischen Begriffe »Allmand«, »Allmende«, »Gemeinmerk« bezeichnen eben seit dem ausgehenden Mittelalter sehr viele Spielarten von Bedeutungen, von bloßen Nutzungsrechten bis zum Sondereigentum. Allmende ist z. B. auch die Dorfstraße. Vielfach werden solche Liegenschaften auch ganz einfach »Gemeinde« genannt, so häufig in Anstößerbeschreibungen, wo es etwa heißt, ein Haus und Hofraite »stoßen vorn an die Gemeinde«, wobei damit meistens die gemeine Dorfstraße gemeint ist. Die neuzeitlichen Urbare, Lager- und Steuerbücher kümmern sich im allgemeinen nicht um die Herkunft der betreffenden Allmendrechte und -länder, die jedoch für uns wichtig ist. Wir glauben nachweisen zu können, daß der größte Teil dessen, was in den Steuerbüchern des 17. und 18. Jahrhunderts als Gemeindebesitz aufgezeichnet ist, überhaupt erst nach der Wüstungsperiode erworben wurde.

Übrigens bildete sich in der Neuzeit, zumindest in Innerschwaben, eine neue Sonderbedeutung des Begriffs Allmende aus. Man hat um 1770 für die stark angewachsene Bevölkerung aus der Weide-Allmende geeignetes Ackerland ausgeschieden und dieses in kleineren Anteilen entweder den Gemeindeberechtigten oder an alle Einwohner überhaupt verpachtet. Nachdem die restlichen Weideflächen nach dem Aufhören des Viehastriebs größtenteils aufgeforstet und zum Gemeindewald geworden waren, haftete der Name Allmende vielfach nur noch an diesen in kleinen Anteilen an die Bürger meist auf Zeit verpachteten Gemeindeländern.

Wir machen im folgenden bewußt keinen Unterschied zwischen dem Gemeindewald und den übrigen liegenden Gütern der Gemeinde, weil wir zeigen können, daß ein großer Teil des Areals, das zu Ausgang der Neuzeit bewaldet war und heute noch ist, im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit Wüstland war und als Weide benutzt wurde. Seit der Karolingerzeit war ständig gerodet worden. Selbst im Schwäbisch-Fränkischen Wald, der heute den Eindruck eines uralten geschlossenen Waldgebietes macht, war um 1200 die Walddecke weitgehend aufgerissen. Wir dürfen jedoch nicht vom heutigen Siedlungsbild dieses Gebietes ausgehen, sondern müssen uns für die Zeit um 1200 etwa 300 weitere, später abgegangene Weiler dazudenken, die

alle von Äckern und Wiesen umgeben waren, wo heute Wald stockt<sup>74)</sup>. Auch im nordwestlichen Härtsfeld lassen sich überaus viele Wüstungen auf heutigem Waldboden nachweisen<sup>75)</sup>. Dasselbe gilt für das Aalbuch, wo z. B. die Gemeinde Essingen im 15. und 16. Jahrhundert immer wieder Güter von verschiedenen Herrschaften kaufte<sup>76)</sup>. Von diesen waren die unterhalb des Albtraufs am Steilhang gelegenen wohl immer bewaldet gewesen. Der umfangreichere Teil des heutigen Gemeindewaldes Essingen liegt aber oben auf der Albhochfläche und stellt sich bei näherem Zusehen als ehemaliges Acker- und Wiesenland mehrerer im 15. Jahrhundert abgegangener Weiler heraus. Auch im Neckarland, in der Baar und auf der Alb war alles Land, das mit dem Pflug bearbeitet werden konnte, zwischen 700 und 1200 gerodet und umgebrochen, so daß im Hochmittelalter nur ein Bruchteil der heutigen Waldfläche vorhanden war. Selbst die für Ackerbau recht ungünstigen Böden der Braunjurataler waren mit vielen kleinen Weilern, die später größtenteils wieder eingingen, besetzt. Nach der Wüstungsperiode dehnte sich das Waldareal wieder aus, zunächst vorwiegend auf natürlichem Weg, seit dem Ende des 18. Jahrhunderts auch durch Pflanzung und künstliche Besamung. Als nach 1800 der Viehäustrieb beinahe überall aufhörte und die Stallfütterung sich durchsetzte, hat man einen großen Teil der Gemeindeweiden aufgeforstet und so entstanden neue Gemeindewälder. Es ist also keineswegs so, daß alle heute vorhandenen Gemeindewälder dies auch von Anfang an waren. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß der größere Teil der betreffenden Flächen als Weiden mit ganz geringem Baumbestand erworben und erst im Laufe der Neuzeit in Wälder umgebildet wurden.

Im übrigen kann man für das Mittelalter nutzungsrechtlich keinen genauen Unterschied zwischen Weide und Wald machen, weil ja auch die Wälder beweidet wurden und vielfach, wie vor allem im 16. Jahrhundert geklagt wurde, nicht viel anders als die Weiden aussahen. Erst im Laufe der Neuzeit hat die geregelte Holzwirtschaft eine Besserung herbeigeführt, die allerdings zunächst nur den Herrschaftswäldern und vielfach erst im 19. Jahrhundert den Gemeindewäldern zugute kam.

1. Erwerb von fremdem Zwing und Bann durch die Gemeinden. Wir haben bereits oben berichtet (I 13), daß die Gemeinde Leidringen den urkundlich bezeugten Zwing und Bann des abgegangenen Weilers Kleinzimmern erworben hat, und daß in der Neuzeit ein großer Teil der Leidringer Gemeindegüter in diesem Sonderbezirk lag und heute noch liegt. Auch wurde schon der etwas abweichende Fall behandelt, wonach die Gemeinde Trossingen 1482 den Zwing und Bann von Talhausen kaufte und 1491 den Hof des Weilers von den Grafen von Fürstenberg zu Lehen nahm

74) H. JÄNICHEN, Die Holzarten des schwäbisch-fränkischen Waldes zwischen 1650 und 1800. Mitteil. des Vereins f. forstliche Standortskartierung Nr. 5, 1956, S. 10 ff.

75) H. JÄNICHEN, Waldgeschichtliche Untersuchungen im nördlichen Härtsfeld. Ebenda Nr. 1, 1951, S. 12 ff. – Vgl. auch den Aufsatz »Waldwüstungen« (näheres s. Anm. 42).

76) JULIUS SPEER, Der Waldbesitz der Realgemeinden Württembergs. Diss., Tübingen, 1930.



und die Hofgüter in Allmenden verwandelte (I 17). Ferner sind viele Felder des abgegangenen Dorfes Ötishofen heute Allmand der Gemeinde Talheim, Kreis Tuttlingen (I 17) 77). Dazu gibt es viele Gegenstücke: die Allmenden der Gemeinden Ostdorf und Brittheim, Kreis Balingen, liegen nachweislich im Bereich von Wüstmarkungen. 205 Morgen Allmandäcker der Stadtgemeinde Nürtingen befinden sich in einem Bezirk, der »Roßdorf« heißt, der heute als Zubehör einer gleichnamigen Siedlung nachgewiesen werden kann. Anschließend finden sich 1000 Morgen Stadtwald, die wahrscheinlich ebenfalls zu dieser Sondermarkung gehört haben 78). Auch gemeinsamer Besitz mehrerer Gemeinden konnte so entstehen: Ödenwaldstetten und Dapfen, Kreis Münsingen, besaßen gemeinsam Weide, Holz und Feld in »Mettendorf«, also in einer Wüstmarkung 79). Die Feldflur des bereits 1396 abgegangenen Weilers Elwangen war Allmand von Rietheim, Kreis Münsingen. Die Gemeinde hatte sie als Zinsland erworben, wie schon 1554 bezeugt ist 80). Bei einem zu unbekannter Zeit wüstgelegten Ort Natterhofen befand sich 1565 das Gemeindeholz von Hütten, Kr. Münsingen 81). Ein Gebiet bei Anhausen im Lautertal, Kr. Münsingen, das 1268 als »*fundus qui dicitur Horne*« erscheint und dem Kloster Salem gehörte, erscheint 1605 als Gemeindewald von Anhausen 82). Dasselbe Kloster verkaufte in der Mitte des 15. Jahrhunderts seinen Besitz in dem abgelegenen Ort Nattbuch an Württemberg, das ihn 1458 um 1200 Gulden an die Gemeinde Feldstetten weitergab. Diese verteilte ihn unter die Bauern, behielt sich aber gewisse Stücke als Allmende und Wald vor 83).

Wir könnten aus unserer Kartei noch viele solcher Fälle aufführen, müssen aber aus Raumangel darauf verzichten und wollen nur noch von einigen bezeichnenden Verhältnissen berichten. Es kam natürlich häufig vor, daß Städte die vor ihren Toren gelegenen Wüstmarkungen einverleibten 84), so z. B. die Stadt Schömberg die Markung des bereits 785 erwähnten, aber im 14. Jahrhundert abgegangenen Dorfes Holzheim. Innerhalb des Holzheimer Zwing und Bannes erwarb die Stadt bereits 1331 ein Stück Land, was damals zur Gemeindeallmende gemacht wurde 85). So seltsam es klingen

77) Tuttlinger Heimatblätter NF 4/5, S. 57. — KB Balingen Bd. 2, S. 146 ff., 631 und 636 f. — HStASt: Kellerei Balingen, Lagerbuch von 1560. Die Ostdorfer haben neun Jauchert Acker kauf- und tauschweise in der Wüstmarkung Anhausen erworben und zu einer Allmende gemacht. Solange die Äcker Gemeindeland bleiben, ist an den Landesherren jährlich von jeder Jauchert 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schilling Landeswährung zu zahlen. Gehen sie wieder in anderen Besitz über, dann muß auch der Zehnt entrichtet werden.

78) Eberhard Benz,

79) OAB Münsingen, 2. Aufl., S. 260 und 763.

80) OAB Urach, 2. Aufl., S. 703.

81) OAB Münsingen, 2. Aufl., S. 720.

82) Ebenda, S. 564, vgl. auch Wilerfeld, S. 567.

83) Ebenda, S. 653.

84) So schon bei GEORG VON BELOW, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 36 f.: Die Gemeinden, namentlich die Städte, suchten ihr Allmendgut auf jede Weise zu vergrößern.

85) KB Balingen, Bd. 2, S. 475 und 753.

mag, es kommt auch vor, daß eine Dorfgemeinde eine Stadtmarkung schluckte. Der Bann des Städtleins Hohenberg wird noch 1582 erwähnt<sup>86)</sup>, er gehörte jedoch später zur Gemeinde Deilingen, Kr. Tuttlingen. Die kleine Stadt ist wahrscheinlich bereits 1449 zerstört und, weil ungünstig und in unwirtlicher Höhe (850 bis 900 m über NN) gelegen, nie wieder aufgebaut worden<sup>87)</sup>. Im Bann von Hohenberg lagen später mehrere Deilingen Gemeindegüter.

Die drei Dörfer Wildentierbach, Wermutshausen und Dunzendorf (alle Kr. Mergentheim) besaßen gemeinsam die Markung des abgegangenen Ortes Hohenweiler, die sich in der Neuzeit mit Wald bedeckte. Der Zeitpunkt des Erwerbs ist unbekannt. Jedes Jahr wurde in diesem Gemeinwald Holz geschlagen und verkauft. Der Erlös wurde dann abwechselnd in einem der drei Dörfer unter Beteiligung der Weiber vertrunken. Man nannte dies Saufrecht<sup>88)</sup>. Die Herrschaften hatten keine Handhabe, dem Treiben Einhalt zu gebieten, weil das Eigentum der drei Gemeinden an diesem Gemeinwald unbestritten war.

Anders war der Fall bei der Gemeinde Laichingen, Kr. Münsingen, die die benachbarte Markung des im Spätmittelalter abgegangenen Ortes Weichstetten erworben hatte und sie als Gemeinweide benutzte. Die andere Nachbargemeinde Machtolsheim hatte in derselben Wüstmarkung viele Mähder (einmähdige Wiesen) an sich gebracht und mußte deshalb diese versteuern. Wie nicht anders zu erwarten war, gerieten die Machtolsheimer mit den Laichingern in Streit, der zu Prozessen führte. Sie münzten die Steuerpflicht in ein Steuerrecht um, um ihren Anspruch begründen zu können und stellten dieses angebliche Recht dem Markungsrecht der Laichinger gegenüber. Der Streit wurde erst 1855 durch Abtretung von 364 Morgen Laichinger Markung an die von Machtolsheim entschieden<sup>89)</sup>.

Auch in der Nordschweiz gibt es ähnliche Fälle. Es sei nur erwähnt, daß 1526 die Gemeinde Möhlin, Kanton Aargau, den Bann einer abgegangenen Siedlung namens Rapperhausen kaufte und ihn in der Folge in kleinen Anteilen als Ackerland verpachtete<sup>90)</sup>.

Nun noch einige Sonderfälle, wonach die Gemeinden auch Burgmarkungen oder die Markungen der zu den Burgen gehörigen Wirtschaftshöfe erwarben: Um 1600 war die Burg Beuren bei Vöhringen, Kr. Horb, noch bewohnt, 1623 war sie bereits »dem gemeinen Flecken Vöhringen zuständig«. Die Gemeinde Vöhringen, Kr. Horb, kaufte 1412 den Weiler Beuren und 1608 die Burg Beuren und hatte später sowohl in der Markung des Weilers, als auch in den zur Burg gehörigen Wäldern viele Allmenden<sup>91)</sup>.

86) HStASt: B 40 III Nr. 6, Oberhohenbergisches Lagerbuch von 1582, S. 341 b.

87) H. JÄNICHEN, Siedlung im oberen Schlichemtal von der Merowingerzeit bis zum 19. Jh. Alemannisches Jahrbuch 1955, S. 47.

88) KNAPP 2, S. 87.

89) OAB Münsingen, 2. Aufl., S. 732.

90) KARL SCHIB, Geschichte des Dorfes Möhlin, 1959, S. 101.

91) OAB Sulz, S. 266. – KW 2, S. 545.



Die drei Teile des Gemeindewaldes Aufhausen, Kr. Aalen, rund um die Burg Schenkenstein fügen sich mit den fürstlich öttingischen Wäldern Frommenberg und Schloßberg zu einem großen Wald zusammen, der einst zur Burg gehört hat. Die Ruine Schenkenstein liegt im Waldanteil der Gemeinde, die die betreffenden Liegenschaften erst in der Neuzeit erworben haben kann. Die württembergische Regierung verkaufte 1522 einen 940 Morgen großen Wald Beiburg (wohl Zubehör einer abgegangenen Burg) an die Gemeinden Obertürkheim, Rotenberg, Stetten, Uhlbach, Fellbach und Rommelshausen (Stadtkreis Stuttgart und Kr. Waiblingen) gegen jährlich 46 Pfund 6 Schilling Zins. Später teilten die Gemeinden das Areal<sup>92)</sup>.

Zum Abschluß dieser Zusammenstellung sei noch darauf hingewiesen, daß gelegentlich heute noch Allmenden in fremden Markungen liegen, so besitzt Mehrstetten solche in der Markung Sondernach, Seeburg in der Markung Wittlingen (alle Orte Kr. Münsingen)<sup>93)</sup>. Die Verhältnisse können durch einen Kauf, sie können aber auch so entstanden sein, daß die eine Gemeinde den Zwing und Bann einer Wüstmarkung, die andere einen Teil der darin liegenden Güter erworben hat, wie wir dies oben schon für Laichingen und Machtolsheim geschildert haben. Solcher Außenbesitz konnte auch durch nachträgliche Abteilung von ursprünglichen Gemeindewäldern entstehen. So besaß Roßwangen, Kr. Balingen, auf seiner Markung einen Wald gemeinsam mit Erzingen, bis durch zwei Verträge von 1573 und 1677 70 Morgen als Eigentum der letzteren Gemeinde ausgeschieden wurden. Erzingen besaß auch in dem anstoßenden Bann von Bronnhaupten Allmenden, die von der Gemeinde zwischen 1778 und 1791 gegen anderen Besitz vertauscht wurden<sup>94)</sup>.

2. Erwerb von Allmende auf anderem Wege. Erwerbungen von Allmende sind bereits für das 13. Jahrhundert bezeugt, jedoch handelt es sich dabei größtenteils nicht um Besitz und Eigen, sondern um Allmendrechte, im wesentlichen um Weidrechte, auf Grundstücken, die Herrschaften oder Bauern gehörten. Noch einmal sei betont, daß wir uns auf eine genauere Bestimmung des Begriffs der früh- und hochmittelalterlichen Allmende nicht einlassen wollen. Daß aber bei diesem Appellativ zunächst hauptsächlich an Weidrechte gedacht wurde, dürfte wohl feststehen. Das geht auch aus einer Herrenalber Urkunde für Rastatt von 1207 hervor, wo die Rede ist von *partem quandam cuiusdam palustris terre, que prefata ville (Rastede) compascuum, id est teutonice almeinda vel gemeinweida fuerat*<sup>95)</sup>. Von solchen Weidrechten ist auch im inneren Schwaben schon früh die Rede, so z. B. in der Chronik des Berthold von Zwiefalten, der von einer um 1120 vorgenommenen Schenkung in dem abgegangenen Ort Kriechbaum bei Offenhausen, Kr. Münsingen, berichtet, und zwar von *VIII mansus de tali scilicet terra quae omnibus communis est bestiis et homini-*

92) HStASt: A 59 Bü 32. – Kieß S. 109 f.

93) OAB Münsingen, 2. Aufl., S. 259.

94) KB Balingen, Bd. 2, S. 340 und 725.

95) ZGO 1, 1850, S. 113.

*bus*<sup>96</sup>). Später werden solche Plätze *gemeinmerk* genannt<sup>97</sup>). Diese Bezeichnung treffen wir im 14. Jahrhundert überall an<sup>98</sup>). Da auch die jeweilige Brachzelge zur Gemeindeweide gehörte, änderten sich die Bereiche, über die sich das Allmendrecht erstreckte, von Jahr zu Jahr. Durch den Verkauf von Weiderechten an Bauernschaften wurden neue Allmenden geschaffen. So verkaufte z. B. 1287 Werner von Staufen das Weiderecht auf den Matten, die *ze Krozzingen ligent in dem banne* an die dortige »Geburschaft« (Bad Krozzingen, Kr. Müllheim)<sup>99</sup>). Auch durch Übereinkunft zwischen Herrschaft und *geburscheste und gemeinde* wurden Allmendbezirke geschaffen, wie dies z. B. 1285 in Talhunden geschah<sup>100</sup>). Ähnliche Erwerbungen kommen auch in der Neuzeit vor, z. B. erwarb 1596 die Gemeinde Stetten, Kr. Hechingen, drei Mannsmahd Öhmdwiesen, die dem Kloster Stetten gehörten, zur Gemeindeweide<sup>101</sup>). Anderswo wurden unbestellte Bauerngüter solange zur »*gemeinmerk*« geschlagen, bis sie wieder regelrecht bewirtschaftet wurden, wie dies im Ortsrecht von Kirchentellinsfurt, Kr. Tübingen, von 1534 verordnet wurde. Dieses Allmendrecht heißt auch ganz einfach »Gemeinde«. Dem Kloster Bebenhausen wurden 1325 *alle gemeinde, die ander liute hant da ze Aentrigen zuo wasser und ze waide, ze holtze und velde* zugesichert (Entringen, Kr. Tübingen)<sup>102</sup>). Das Allmendrecht erstreckte sich stets auch über die Wälder, da deren Nutzung weniger im Holzschlag, als eben in der Beweidung bestand.

Die mit Weiderechten belasteten Grundstücke konnten natürlich zu Gemeindegütern in neuzeitlichem Sinne werden, sofern die Rechte nicht ausdrücklich zeitlich beschränkt waren. Jedoch soll davon hier nicht die Rede sein. Wie wir oben bereits gezeigt haben (II 1) haben die Gemeinden einen Großteil ihres Güterbesitzes überhaupt erst infolge der Wüstungsvorgänge erworben. Sie haben jedoch auch Grundstücke gekauft, als Eigen oder als Zinslehen, oder ließen sich mit solchen belehnen, ohne daß ein Zusammenhang mit den Vorgängen der Wüstungsperiode sichtbar wird.

Wohl zu Anfang des 15. Jahrhunderts kaufte die Gemeinde Zimmern, Kr. Hechingen, die Viehweide, das Zimmerer Loch genannt, um 300 Gulden von der Herrschaft<sup>103</sup>). Die »geburschaft« von Vöhringen im Mühlbach, Kr. Horb, kaufte im Jahre

96) ERICH KÖNIG und K. O. MÜLLER, Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds. Schwäbische Chroniken der Stauferzeit. Bd. 2, 1941, S. 242. — OAB Münsingen, 2. Aufl., S. 581.

97) Nördlich des Rheins, soviel ich sehe, erstmals für Thayngen, Kt. Schaffhausen, in der Mitte des 12. Jh.: Güterbeschrieb von Allerheiligen. Quellen zur Schweizer Geschichte 3, S. 131.

98) Vgl. z. B. das Beuroner Urbar des 14. Jh. Alemannia 8, S. 186, 202 und 213 f. — KB Balingen, Bd. I, S. 302. — HAUG und KRAUS Nr. 433 a a. a. O.

99) ZGO 10, 1859, S. 157.

100) ZGO NF 31. Mitt. S. 76 und 82.

101) HAUG und KRAUS Nr. 598.

102) ZGO 21, 1868, S. 68.

103) MARTIN CRUSIUS, Schwäbische Chronik, Bd. 2, S. 624.



1400 vom Grafen von Württemberg ein Holz, genannt Blatt<sup>104)</sup>. Die Propstei Kirbach bei Ochsenbach, Kr. Vaihingen, verkaufte um 1450 mehrere Wälder und Felder an die Bauern in Häfnerhaslach, Güglingen und Pfaffenhofen (z. B. an die Gemeinde Häfnerhaslach 60 Morgen, jeden Morgen um zwei Pfund Heller), damit diese auf Nutzungsrechte auf den Klostergütern verzichteten<sup>105)</sup>. Ulrich Gaisberger verkaufte 1495 einen Wald bei Schnait, Kr. Waiblingen, an die Gemeinden Beutelsbach, Schnait und Aichelberg (dieser Ort Kr. Eßlingen) als freies Eigen<sup>106)</sup>. Die Gemeinde Neckartailfingen, Kr. Nürtingen, erwarb 1515 vom Kloster Hirsau den außerhalb Etters gelegenen Herrenhof, versetzte die Gebäude in das Dorf und gab die Hofgüter in Einzelstücken an die Einwohner aus. Das Kloster verkaufte 1521 auch einen Wald an die Gemeinde<sup>107)</sup>. Die Gemeinde Kusterdingen, Kr. Tübingen, kaufte 1655 vom Kloster Bebenhausen die Wiesen Rosenau und Hengstrain und machte sie zunächst zur Allmende<sup>108)</sup>. Die Universität Tübingen übergab 1692 der Gemeinde Wolfenhausen, Kr. Tübingen, einen 30 Morgen großen Wald um 500 Gulden<sup>109)</sup>. Hans Konrad von Ulm veräußerte 1527 verschiedene Güterstücke an die Gemeinde Wangen, Kr. Konstanz<sup>110)</sup>. Auf weitere Beispiele soll verzichtet werden. Die Gemeinden veräußerten ihre Allmenden auch, z. T. schon früh, wie z. B. in Bingen, Kr. Sigmaringen, wo der Ortsherr und die Bauernschaft ein *gemain merk, wie es undergangen und undermarket* ist, 1395 an ihren Kaplan um sieben Pfund Heller als freieigen verkauften<sup>111)</sup>. Es handelt sich dabei nicht um allgemeine Allmend- und Weiderechte, sondern um ein genau abgegrenztes Gebiet. Die drei Untergänger und die drei Zeugen des Untergangs (der Grenzbesichtigung) werden namentlich genannt.

Für gewöhnlich konnten jedoch die Gemeinden die Liegenschaften nicht als freieigen, sondern nur als Zinsgüter erwerben. In Wessingen, Kr. Hechingen, gaben im 14. Jahrhundert die *gepuren* von einer Wiese, die »*gemainmerk*« war, der Herrschaft jährlich sechs Heller Zins<sup>112)</sup>. Die Gemeinde Pfullingen zinst 1562 jährlich sechs Schilling Heller dem Kloster Pfullingen aus sechs Mannsmahd »Fleckenwies« hinter dem Urslenberg. Später ist das ganze Tal hinter dem Berg Allmende geworden<sup>113)</sup>. Die Stadt Ulm überließ 1403 der Gemeinde Beimerstetten 100 Jauchert Wald »zu einem steten und ewigen Zinslehen«. Die Gemeinde erwarb 1777 weitere 10 Jauchert

104) WR Nr. 900.

105) ZGO 4, 1853, S. 316 ff.

106) HStASt: A 562 Bü 62. – Kieß S. 110.

107) Heimatbuch des Kreises Nürtingen, Bd. 2, S. 614.

108) Württ. Archiv-Inventare Heft 11, S. 105.

109) OAB Rottenburg, 2. Aufl., Bd. 2, S. 383.

110) Gemeindearchiv Wangen: Urkunde von 1527.

111) MVGA Hohenzollern 3, S. 20.

112) Beuroner Urbar, Nachtrag, Alemannia 8, S. 191.

113) WILHELM KINKELIN, Das Pfullinger Heimatbuch, 2. Aufl. 1956, S. 371.

Wald von der Stadt<sup>114)</sup>. Das Kloster Lorch übergab 1455 eine Holzmark gegen jährlichen Zins »zu einer ewigen gemeinde« an 27 Bauern von Dornstadt, Kr. Ulm<sup>115)</sup>. Die Gemeinde Entringen, Kr. Tübingen, zinst 1523 an Württemberg für Weingärten, Wald und Zubehör; sie hatte die Güter von einem Bauern gekauft<sup>116)</sup>. Während die Allmenden der Stadt Nürtingen immer als »frei, ledig und eigen, aller Beschwerden frei«, oder als »eigene Allmenden« bezeichnet werden, war die benachbarte Stadt Grötzingen verpflichtet, von ihren Allmendgütern der Herrschaft ewige Zinse zu geben, wobei sich nicht feststellen läßt, ob Württemberg die Abgabe als Grundherr oder als Gerichtsherr erhoben hat<sup>117)</sup>. In der Mehrzahl der oben erwähnten Fälle kann es sich jedoch nicht um Gerichtsgefälle handeln.

Es sind auch Urkunden oder Nachrichten über die Belehnung der Gemeinden erhalten. Für gewöhnlich wird es sich dabei um Zinslehen handeln, obwohl dies nicht immer ausdrücklich erwähnt wird. Graf Friedrich von Helfenstein belehnte 1435 Schultheiß, Richter und die ganze Gemeinde des Dorfes Aufhausen, Kr. Göppingen, mit dem am Bärenloch gelegenen Hof<sup>118)</sup>. Württemberg verlieh 1480 der Gemeinde Owen, Kr. Nürtingen, 34 Jauchert Wald für einen Viehtratt, d. h. für einen Viehtrieb<sup>119)</sup>. Vor allem Wälder wurden zu Lehen ausgegeben: Ein Herr von Hürnheim verlieh 1342 seine Hölzer dem Dorf Utzmemmingen, Kr. Aalen<sup>120)</sup>. Württemberg übergab den Gemeinden Hoheneck und Poppenweiler, Kr. Ludwigsburg, 1497 je ein Holz als Lehen, behielt sich jedoch Obrigkeit, Wildbann und Forstrecht vor<sup>121)</sup>. Die Gemeinde Kusterdingen, Kr. Tübingen, trug 1527 den Wald Althau vom Kloster Bebenhausen zu Lehen<sup>122)</sup>.

Es kommen auch, sowohl im Mittelalter wie in der Neuzeit, Vertauschungen von Allmenden vor, so z. B. 1350 in Neidingen, Kr. Donaueschingen<sup>123)</sup>. Die Ortsherren und die Bauern von Dürrmentz und Mühlacker, Kr. Vaihingen, vertauschten 1367 eine Allmende gegen eine Wiese im Brühl und gegen ein Fischwasser<sup>124)</sup>. Das Kloster Stetten, Kr. Hechingen, übergab 1554 der Gemeinde Stetten sein Recht auf einen Weidewasen. Dafür verzichteten die Bauern auf einen Fußweg durch des Klosters

114) OAB Ulm, 2. Aufl., 2. Band, S. 406 f.

115) WR Nr. 7123.

116) HStAst: Weltl. Lagerbuch Nr. 1801. Kellerei Tübingen, Lgb. v. 1523 unter Entringen.

117) H. HÖHN, Geschichte der württ. Stadt Grötzingen. Diss. Tübingen oder in: Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1906 (1907), S. 40 f.

118) HStAst: B 96 Rep. S. 853.

119) WR Nr. 9981. – Kieß S. 112.

120) Öttingische Materialien Bd. 3, S. 34.

121) WR Nr. 9593 und 9594. – Kieß S. 112.

122) HStAst: Kloster Bebenhausen, Lagerbuch von 1527.

123) FUB 2, S. 282.

124) ROBERT UHLAND, Regesten zur Geschichte der Herren von Urbach. Veröffentl. der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Heft 5, 1958, Nr. 107.



Hofwiese, die Gartenrecht hatte, so daß die Klosterfrauen die Wiese einzäunen konnten und dafür einen neuen Fußweg öffneten<sup>125)</sup>. Die Bauern von Stetten hatten also einen sehr vorteilhaften Tausch gemacht.

3. Entstehung von Gemeindewald. Wir haben uns bisher schon mehrfach mit der Entstehung von Gemeindewäldern befassen müssen, wobei uns jedoch hauptsächlich die Bewaldung von Weideflächen interessierte, also die neuzeitliche, sekundäre Entstehung solcher Wälder. Es gab natürlich auch Waldflächen, die nie gerodet worden sind und die früh, ganz oder z. T., von einer Gemeinschaft von Dorfgenossern durch Schweineaubtrieb, Beweidung und Holzschlag genutzt worden sind. Kraft von Bocksberg schenkte 1192 den Johannitern einen Hof samt 20 Jauchert Weingärten *cum silva ad easdem vineas pertinente* und dazu *participationem alterius silve que ville toti est communis*<sup>126)</sup>. In der Urkunde werden also zwei Wälder erwähnt, ein »privater« und einer, der vom ganzen Dorf benutzt wurde.

Rudolf Kieß machte auf eine Lagebestimmung in dem 1525 geschriebenen Lagerbuch von Güglingen, Kr. Heilbronn, aufmerksam, wo es heißt *zwischen der gemaind wald und der almand wald gelegen*. Mit *der gemaind wald* ist dabei ein zur Dorf- allmende gehöriger Wald gemeint, mit *der almand wald* dagegen ein Nutzungsbereich, in dem zahlreiche Gemeinden berechtigt waren, der sogenannte Allmandwald am Stromberg<sup>127)</sup>. Weide und Waldbezirke, die mehrere Dörfer gemeinsam nutzten, gab es auch anderwärts, die bekanntesten in unserem Gebiet sind »das Münsinger Hart«<sup>128)</sup>, das »Dornstetter Waldgeding«, der Hartwald bei Murr, das Heufeld bei Salmendingen, der Heuberg bei Rosenfeld u. a.<sup>129)</sup>. Uns interessieren hier weniger die Rechtsverhältnisse, dagegen ist uns wichtig, daß diese Nutzungsbezirke in der Neuzeit, vielfach auch erst im 19. Jahrhundert, aufgeteilt und den berechtigten Gemeinden als Eigentum überlassen wurden, wobei die Teilstücke den betreffenden Markungen einverleibt wurden. Dadurch sind immer neue eigentliche Gemeindewälder entstanden. Der größte dieser Nutzungsverbände war der der Schönbuchgenossen. Dort wurde der Waldboden vom Landesherrn als Eigentum beansprucht; er war deshalb, genauso wie dies bei den eben erwähnten Gemeinen Marken der Fall war, nicht in die angrenzenden Dorfmarkungen einbezogen. Im Schönbuch besaßen 67 Städte, Dörfer und Weiler, drei Höfe, ein Mühlenverband und mehrere Edelleute das Recht oder die Vergünstigung der »Schönbuchmiete«, d. h. sie konnten im Wald unter rechtlich ganz verschiedenen Bedingungen Holz schlagen oder Waldweide in bestimmten

125) HAUG und KRAUS Nr. 564.

126) WUB 2, Nr. 473. — Kieß S. 108.

127) KIESS S. 108.

128) OAB Münsingen, 2. Aufl., S. 277 ff.

129) Übersicht bei Knapp 1, S. 81 und 2, S. 84 f. — Die in letzter Zeit ziemlich angeschwollene Literatur über solche Gemeinen Marken können wir hier nicht aufführen.

bannfreien Gebieten fordern<sup>130)</sup>. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts waren diese Waldgerechtigkeiten der Forstverwaltung so lästig geworden, daß diese die Ablösung selbst unter ungünstigen Bedingungen anstrebte. Randliche Waldanteile wurden vom Staatsforst Schönbuch gelöst und den Berechtigten gegen Verzicht auf ihre Rechte als Eigentum überlassen. Zwischen 1819 und 1845 wurden 17 Gemeinden des ehemaligen Oberamtes Tübingen 2093 Morgen = 950 ha Staatswald abgetreten<sup>131)</sup>. Die Gemeinde Schlaitdorf erhielt z. B. 160 Morgen<sup>132)</sup>. Diese jetzt zu Gemeindewäldern gewordenen Waldanteile wurden zugleich in die jeweiligen Gemeindegemarkungen aufgenommen. Aber auch der restliche Staatswald im Schönbuch wurde zu gleicher Zeit bestimmten Markungen zugewiesen, blieb jedoch Staatseigentum. Ähnliche Ablösungen kamen auch im Schwarzwald vor, wo z. B. 1832 der Gesamtgemeinde Baiersbronn 8716 Morgen vom Staat übergeben wurden, zur Ablösung für Gerechtsame in den Staatswäldern (580 Morgen davon mußte die Gemeinde an Einzelbürger ausgeben, um Sonderrechte abzulösen)<sup>133)</sup>. Die Bereinigung der Rechtsverhältnisse im 19. Jahrhundert brachte also in bestimmten Gegenden eine ziemlich umfangreiche Vermehrung der Markungen und der Güter der Gemeinden mit sich.

Auch durch die Wirtschaft mit sogenannten Stock- und Reutfeldern oder mit Weitreiten konnten neue Allmenden entstehen. Solche Flächen wurden zumeist als zelfreie Äcker genutzt, wobei der Bauer dem Landes- oder Ortsherren die sogenannte Landgarbe oder Neunergarbe zu liefern hatte, ohne daß dabei irgendeine Form von Grundherrschaft sichtbar wird<sup>134)</sup>. Die Stock- und Reutfelder wie die Weitreiten fügen sich vielfach zu Blöcken zusammen, die sich als Wüstmarkungen des Spätmittelalters erkennen lassen. Meist waren sie an die Bauern direkt ausgegeben, jedoch übernahmen manchmal die Dorfgemeinden einen größeren Komplex und gaben die Einzelstücke als Gemeindegüter an die Gemeindeglieder aus. Von den »Gemeinmärken« in Ittenshausen, Kr. Saulgau, bezogen die Ortsherren schon im 16. Jahrhundert außer den Zehnten die Neunergarben (also unsere Landgarben), wenn sie jemand bauen wollte<sup>135)</sup>. Hier sind also die Weitreiten zu Allmenden geworden. Anderswo, so z. B. im alten Amt Urach, waren die Weitreiten nicht selten ganz oder teilweise von den Dorfallmenden umgeben, werden aber immer deutlich von dieser unterschieden<sup>136)</sup>.

130) FERDINAND GRANER, Geschichte der Waldgerechtigkeiten im Schönbuch. Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 19, 1929. — MAX ZEYHER, Der Schönbuch, Waldwirtschaftliches eines alten Reichsforstes, ebenda 30, 1938. — Kieß S. 43 ff.

131) ZEYHER, a. a. O. S. 24. — KW 2, S. 558.

132) Heimatbuch des Kreises Nürtingen 2, S. 1067.

133) KW 2, S. 124.

134) H. JÄNICHEN, Der Hebsack und andere Flur- und Gattungsnamen aus Urbaren. Württ. Jahrbuch für Volkskunde 1956, S. 76 ff. Dort ist die ältere Literatur zu diesem Thema zusammengestellt.

135) OAB Riedlingen, 2. Aufl., S. 810.

136) OAB Urach, 2. Aufl., S. 236 und Anm. 1.



Aber auch dort wurden Weitreiten an Gemeinden verkauft<sup>137)</sup>. In der Neuzeit und vor allem im 19. Jahrhundert sind vielfach Bezirke von Reutfeldern oder von Weitreiten der Bewaldung überlassen oder aufgeforstet worden.

4. Stiftung von Allmende oder von Gemeindewald. In vielen Dörfern und auch in Städten findet man eine öfters sagenhaft ausgeschmückte Überlieferung, wonach ein oder mehrere adelige Fräulein einen Wald oder eine Allmende gestiftet hätten. Meist werden die Stifterinnen einem längst erloschenen Ortsadel zugeordnet. Manchmal hat die Überlieferung sie auch in allbekannte Wohltäterinnen verkleidet, so werden zuweilen die Herzogin Hadwig des 10. Jahrhunderts oder eine Hildegard, die wohl Karls des Großen Gattin darstellen soll, erwähnt. Der sagenhaften Umdeutung ist es auch zuzuschreiben, daß vielfach drei Fräulein gemeinsam als Schenkerinnen auftreten, weil die Dreizahl in Sage und Märchen eine große Rolle spielt. Wir zählen einige Fälle auf, wobei wir leicht variierte Typen auswählen:

Ein Edelfräulein aus dem Geschlecht der Herren von Ehingen soll der Gemeinde Schwalldorf, Kr. Tübingen, den Wald Elbenloch geschenkt haben<sup>138)</sup>.

Ein Fräulein von Hohenklingen über Stein am Rhein habe der Gemeinde Öhningen, Kr. Konstanz, einen Wald geschenkt unter der Bedingung, daß die Öhninger jeden Mittag für es läuten<sup>139)</sup>.

Albert Funk erwähnt nach mündlicher Mitteilung die Legende vom waldschenken- den Fräulein von Wiechs am Randen<sup>140)</sup>.

Für die Errettung eines Stuttgarter Edelfräuleins, das sich im Wald verirrt habe, soll der Stadt Rosenfeld, Kr. Balingen, um 1440 der große Kirnbergwald auf der heutigen Markung Vöhringen, Kr. Horb, als württembergischer Lehenwald überlassen worden sein<sup>141)</sup>.

Aus dem Vermächtnis der drei letzten Edelfräulein von Gebenstein soll die Gemeinde Ebringen, Kr. Konstanz, ihren Wald erhalten haben, während das benachbarte Hilzingen aus demselben Erbe angeblich viele Wiesen geschenkt erhielt<sup>142)</sup>.

Eine sagenhafte Hildegard habe der Gemeinde Dürbheim, Kr. Tuttlingen, Allmenden gestiftet<sup>143)</sup>.

Nach einem Schreiben von 1667 soll Agnes von Westhausen die Pfarrei in Westhausen, Kr. Aalen, gestiftet und der Gemeinde umfangreiche liegende Güter geschenkt haben<sup>144)</sup>. Es wird noch heute jeden Sonntag für die Wohltäterin gebetet.

137) Ebenda S. 237.

138) BUHL, Schwalldorfer Heimatbuch 1933, S. 51.

139) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 45, 1916, S. 48.

140) Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer, Bd. 2, S. 32.

141) KB Balingen, Bd. 2, S. 683.

142) Ortsgeschichte von Ebringen. Maschinenschriftlich im Rathaus Singen/Hohentwiel.

143) OAB Spaichingen, S. 305.

144) StAL: B 411, Bü 194. – Vgl. auch Gerlach, Chronik von Lauchheim, Nachtrag zu S. 260. – OAB Ellwangen S. 780.

Die Zimmersche Chronik berichtet, daß die Herzogin Hadwig von Schwaben der Gemeinde Epfendorf, Kr. Rottweil, die Allmenden geschenkt habe<sup>145)</sup>.

Zwei Freifräulein sollen der Gemeinde Bösing, Kr. Rottweil, den Hof Herderen mit allen Gütern geschenkt haben. Diese Sage können wir kontrollieren. Schon 1432 bewarb sich die Gemeinde um die Güter des abgegangenen Hofes Herderen. Die Eigentümer, die Herren von Zimmern, suchten zunächst die Wüstmarkung durch Anlegung eines Schafhofes zu nutzen, was jedoch wenig einbrachte, weshalb schließlich Gottfried von Zimmern die Gemeinde mit dem Hof belehnte. Bösing hatte später in der Markung Kasperleshof (= Wüstmarkung Herderen) 22 Morgen Wiesen, 20 Morgen Äcker und 50 Morgen Öden (von denen einige im 19. Jahrhundert aufgeforstet wurden) als Gemeindegüter. Die Kapelle von Herderen wurde erst 1842 abgebrochen<sup>146)</sup>.

Nach einem Bericht von 1536 gab die Äbtissin (?) Mechthild von Zwiefalten dem Dorf Zwiefalten etwa 100 Jauchert Egarten und Weitreiten auf dem Emerberg und nach späterer Überlieferung auch Wiesen bei Attenhausen als Gottesgabe. Da das Zwiefalter Frauenkloster schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu bestehen aufhörte und dessen Vorsteherin nie Äbtissin, sondern stets *magistra* genannt wird, sind die Nachrichten mit Vorsicht aufzunehmen. Jedoch weist ein heute noch gehaltener Jahrtag für die Stifterin nach, daß eine Schenkung stattgefunden hat, daß jedoch der Wohltäter mit den Zügen der waldschenkenden Frauen ausgestattet worden ist<sup>147)</sup>.

Von dem oben erwähnten Allmendwald am Stromberg (s. S. 213) wird gegen Ende des 15. Jahrhunderts berichtet, daß *die gemeyne almend, die man nennet der Stromberg geben sey etwan von einer edelen frawn zu eyner gemeyne almende, allen den jenen, die inen erlangen und erreichen mögen*<sup>148)</sup>. Willi Müller hat in seinen Abhandlungen über den Hartwald bei Murr, der auch von einer Stifterin stammen soll, weitere Zeugnisse von waldschenkenden Frauen (von Gerlingen, Altensteig usw.) zusammengestellt<sup>149)</sup>, die jedoch keine neuen Züge bringen.

Nun haben wir bereits an dem Bösinger Beispiel gemerkt, daß diese Berichte vielfach ganz sagenhaft sind. In anderen Fällen diente die Fiktion der Schenkung der Abwehr grund- oder landesherrlicher Angriffe auf die Gemeindeallmende. Man schützte eine Schenkung längst ausgestorbener Ortsadeliger vor, um den späteren Ortsherren einen Spiegel vorzuhalten, um damit das uneingeschränkte Recht auf Allmende und Wald nachzuweisen.

145) Zimmersche Chronik 3, S. 610.

146) W. HAAGER, Vom abgegangenen »Herderen« bei Bösing. Heimatblätter vom oberen Neckar, Nr. 10, 1925, S. 101 ff.

147) OAB Münsingen, 2. Aufl., S. 628 und 857.

148) KIESS S. 68 f.

149) Hie gut Württemberg, Beilage zur Ludwigsburger Kreiszeitung 1, 1949, S. 9 ff. – 2, 1950, S. 2 ff., 15 ff.



Aber auf der anderen Seite erinnern doch noch heute das Läuten einer Glocke, ein Wochengebet oder eine Seelmesse an Stiftungen, von denen manche also einen realen Hintergrund haben müssen. Der große Gemeindewald von Lauchheim, Kr. Aalen, in dem die Feldfluren dreier abgegangener Siedlungen liegen, samt 20 Morgen Gemeindefeld, sollen ein Geschenk der Herren von Gromberg sein, wie dies bereits um 1650 der Ortspfarrer Mühlich als von seinen Urgroßeltern übernommene Tradition mitteilt. Heute erinnert der Gromberger Jahrtag noch daran, bei dem fünf Vater-unser für die Stifter auf dem Rathaus bei der Verteilung der Nutzung gemeinsam gebetet werden<sup>150)</sup>.

Auch andere Schenkungen lassen sich nachweisen. So übergaben die Herren von Greifenstein der Gemeinde Pfullingen, Kr. Reutlingen, mehrere Berge unter der Bedingung, daß auch die greifensteinischen Bauern in Ober- und Unterhausen an der Nutzung teilhaben sollten<sup>151)</sup>.

Die Grafen von Württemberg übertrugen 1444 der Gemeinde Untertürkheim unter ihrem Stammschloß ohne besondere Bedingung einen 80 Morgen großen Wald<sup>152)</sup>.

Aus hombergischem Besitz kam 1552 der Wald »Neubann« als Stiftung an die Gemeinden Berneck, Ebhausen, Wart und Ebershart, Kr. Calw<sup>153)</sup>.

Durch die Holzabteilungsordnung von 1786 des Abtes Romuald erhielt die Gemeinde Ochsenhausen 16 Wälder als eigen überlassen. Der Abt schenkte ihr 1801 weiteren »Holzboden«<sup>154)</sup>.

Dies mag zum Beweis genügen, daß Allmenden und Wälder tatsächlich auch durch Stiftungen zu allen Zeiten in den Besitz der Gemeinden gekommen sind. Die Überlieferungen von den wald- und allmendschenkenden Fräulein verarbeiten zwar einen weitverbreiteten Sagentyp; sie spiegeln aber auch bestimmte wirtschaftliche und soziale Hintergründe des Spätmittelalters und zuweilen auch noch früherer Zeiten. Wenn z. B. berichtet wird, daß Albert von Ravenstein um 1150, als er vom Kreuzzug heimkam, den Gemeinden Bermaringen und Tomerdingen, Kr. Ulm, einen Wald stiftete, so ist zwar die Erzählung sagenhaft ausgeschmückt, aber sein Andenken wird heute noch in beiden Orten in Ehren gehalten<sup>155)</sup>.

Zuweilen sind solche Übereignungen auch nichts anderes als Schadenersatz, so z. B. als Herzog Ulrich von Württemberg der Stadt Schorndorf einen 180 Morgen großen Wald als freies Eigen, sogar mit dem Eckerichrecht, übergab<sup>156)</sup>. Als Ausgleich

150) GERLACH, Lauchheim a. a. O. S. 183.

151) WILHELM KINKELIN, Das Pfullinger Heimatbuch, 2. Aufl. 1956, S. 693.

152) WR Nr. 1971. – Kieß S. 109.

153) Württ. Jahrbuch für Volkskunde 2, S. 33.

154) E. SCHOBINGER, Ochsenhauser Flurnamen. Zeit und Heimat, 9. Jahrgang, Nr. 8, S. 63.

155) OAB Blaubeuren, S. 144.

156) HStASt: A 562, Bü 80. – Kieß S. 109.

für den Schaden, den die von Dettingen, Kr. Nürtingen, durch die Anlage der Naberner Seen erlitten hatten, überließ ihnen der württembergische Graf 1473 einen Wald und gab 1489 die Genehmigung zur Rodung<sup>157)</sup>.

### III. Zusammenfassung

Wie die St. Galler, Lorschener und Fuldaer Urkunden und Kopialbücher lehren, gab es in Schwaben im 8. und 9. Jahrhundert großräumige Marken, innerhalb von denen nicht nur die namengebenden Hauptorte, sondern auch kleinere Außensiedlungen lagen (786: *in Amphinger marca in loco Taha*<sup>158)</sup>; 808: *in Wilheimer marca in loco Skeninbol*<sup>159)</sup>). Die Ausbauorte brauchen nicht unbedingt vom Hauptort der Mark aus angelegt und besiedelt worden sein. In der *marca* war zunächst nur das siedlungsnahe Land durch Äcker- und Wiesenbau genutzt, während alles übrige als Allmende für die Viehweide und den Schweineaustrieb zur Verfügung stand. Durch die Gründung der Außenorte wurden im allgemeinen die äußersten Teile der Mark der Allmende entzogen. Wenn also in neuzeitlichen Markungen die Allmende vorwiegend in den Außenbezirken auftaucht, so hat dies nichts mit älteren Zuständen zu tun, es liegt keine Kontinuität vor.

Wie wir nun mit Hilfe der Zelgenforschung zeigen konnten, ist in fast allen Ausbausiedlungen eine eigene Dreifelderwirtschaft, die von der des Hauptortes unabhängig war, eingeführt worden. Damit wurde der »Zwing und Bann« auch für sie erforderlich. Außerdem war die wichtigste Zehntabgabe, der Getreidezehnt, in unserem Untersuchungsgebiet von der Dreifelderwirtschaft abhängig. Der Zehntherr oder dessen Beauftragter mußte die Zelgflächen kennen, wenn er nicht übers Ohr gehauen werden wollte. Es entstanden also engere Zehntmarkungen. Mit Zwing und Bann ausgestattet und von einem besonderem Zehntbereich umgeben, mußten die Ausbauorte notwendigerweise vom Hauptort der Mark unabhängig werden, wobei fraglich bleibt, ob überhaupt jemals engere Bindungen bestanden hatten. Die alte karolingerzeitliche Mark wurde also von den Rändern her immer mehr verkleinert, so daß schließlich kein großer Unterschied mehr zwischen ihr und den Bezirken um die Ausbauorte vorhanden war. Deshalb werden die letzteren Bereiche gelegentlich gleichfalls »Mark« genannt, so heißt es z. B. 1379 von Mönchberg, Kr. Böblingen, einem typischen Ausbauort am Schönbuchrand: *3 Pfund Hellergeld zu Mönchberg aus allem, was der Abt zu Hirsau da hat in der Mark gelegen*<sup>160)</sup>. Aber im allgemeinen tritt die Bezeichnung »Mark« im Laufe des Mittelalters in den Hintergrund; falls sie

157) WR Nr. 9954 und 9997. – Kieß S. 109.

158) Cod. Laur. 3268.

159) Cod. Laur. 3227.

160) ZWLG 11, 1952, S. 243.



noch verwendet wurde, mußte sie verdeutlicht werden. So heißt es zwar noch zu 1334 *in der marcke des dorfes ze Merkelingen*<sup>161)</sup>, 1351 aber bereits *in der marcke und bannziln zuo Merckelingen*<sup>162)</sup>. In lateinischen Urkunden werden die Bereiche *districtus* (1256: *bona... sita in nostro districtu Niderenwiler*<sup>163)</sup>) oder *territorium* (1290: *8 jugera agrorum sita in territorio Wermhusen*<sup>164)</sup>), in deutschen »Zwing und Bann« oder einfach »Bann« (bei Vokallängung später auch »Bahn« geschrieben) oder auch »Bannzil« (s. oben) genannt. Wenn in einer Papsturkunde von 1430 berichtet wird, daß Wolfschlugen, Kr. Nürtingen, vor etwa 50 Jahren (also um 1380) *de campestro loco in villagium reducta* sei<sup>165)</sup>, so ist wohl eben dies gemeint, daß die Siedlung damals einen eigenen Bann, den sie ja heute noch besitzt, erhalten hat.

Während also in der Karolingerzeit größere Marken zu finden waren, haben sich im Laufe des Hochmittelalters, infolge des Siedlungsausbaues, die Verhältnisse grundlegend gewandelt. Die Mark war aufgelöst, an ihrer Stelle waren viele kleine Bänne entstanden.

Mit den Wüstungsvorgängen setzte eine Gegenbewegung ein. Im Laufe dieses Konzentrationsprozesses bildeten sich wieder neue größere Markungen, die aber nur in Ausnahmefällen mit den alten karolingerzeitlichen Marken übereinstimmen. Letzteres konnte dort vorkommen, wo scharfe geographische Grenzen (Gebirge, größere Gewässer, Sümpfe) einen natürlichen, kleinen Lebensraum schaffen. Auch wenn die Einwohner eines Ausbauortes in den Hauptort übersiedelten, weil dort ihre Pfarrkirche stand, und ihre liegenden Güter in die Gemeinde mit einbrachten, konnte u. U. die alte Mark wieder entstehen. Für gewöhnlich blieben aber die Bänne der verlassenen Siedlungen lange Zeit unbewirtschaftet. Als sich nach 1450 die Bevölkerung wieder vermehrte, wurden die Wüstmarkungen von den Bauern der umliegenden Dörfer langsam in Besitz genommen und später von den Gemeinden in den meisten Fällen aufgeteilt. Schon aus diesem Grunde kann die alte Mark nicht mit der neuzeitlichen Markung identisch sein. Lange Zeit bestanden infolge der unregelmäßigen Inbesitznahme und der Aufteilungen Unklarheiten über die Markungsgrenzen, was viele Streitigkeiten über Zwing und Bann und über Weide-Gerechtigkeiten auslöste. Solche »Irrungen« zogen sich manchmal über 300 Jahre hindurch, bis um 1820 hin. In Jettenburg, Kr. Tübingen, wußte man bei der Lagerbucheerneuerung von 1525 nicht, wie weit sich der Zwing und Bann und der Zehntbereich erstreckte. Man untersuchte deshalb die

161) ZGO 6, 1855, S. 216.

162) Ebenda 7, 1856, S. 72.

163) Ebenda 1, 1850, S. 235.

164) CDS 2, S. 384. – Ursprünglich mag auch bei uns *territorium* so viel wie Nebenhof oder Vorwerk bedeutet haben (vgl. WOLFG. METZ, Bemerkungen zum karolingischen Güterverzeichnis des Klosters Fulda, Fuldaer Geschichtsblätter 32, 1956, S. 96). Um 1300 war jedoch bei uns diese ältere Bedeutung nicht mehr üblich.

165) WVH NF 7, 1898, S. 421.

Grenzen der Bannweide und bestimmte diese zur Markungsgrenze<sup>166</sup>). Der neuzeitliche Ausbau des Steuerwesens hat dann den Grenzbegriff schärfer gefaßt und ganz genau wurden die Markungen dann zu Anfang des 19. Jahrhunderts gegeneinander abgegrenzt.

Die Zehntbereiche konnten sich nach der Wüstungsperiode ähnlich wie die Gemeindemarkungen entwickeln, da sich durch Einverleibungen von Wüstmarkungen, oder von Teilen von solchen, schließlich Zehntbezirk und Gemeindemarkung ungefähr deckten. In vielen Fällen blieb aber die Wüstmarkung ein geschlossener Zehntbezirk, der in der Neuzeit verschiedenen Gemeindemarkungen angehören konnte, weil die Gemeinden ihn aufgeteilt hatten<sup>167</sup>). Dies konservative Verhalten ermöglicht uns ja vielfach, die Bänne der Wüstungen zu rekonstruieren. Das gilt natürlich alles nur für die Bezirke der Großzehnten (Getreidezehnten), und da diese durch Laien, die bald mehr oder weniger große Teile des Zehnten beanspruchten, aufgesplittert wurden, ist gerade in Schwaben eine Geschichte des Zehnten überaus schwer zu schreiben. Die Bedeutung des Zehnten bei der Territorialisierung darf nicht unterschätzt werden, sie ist aber bei uns schwieriger als anderswo zu fassen.

Im 18. und 19. Jahrhundert wurde die in der Wüstungsperiode eingeleitete Entwicklung zur modernen Gemeindemarkung zum Abschluß gebracht. Noch bestehende Sondermarken (Burg-, Schloß- und noch bestehende Wüstmarkungen) wurden in die Gemeindebezirke einverleibt und auch die geschlossenen markungsfreien Staatsforsten, wie z. B. der Schönbuch, wurden aufgeteilt und eingemarkt. Man nannte dies Verfahren den »Markungsschluß«.

Was nun die Allmenden und Gemeindegüter angeht, so haben wir bereits festgestellt, daß im Hochmittelalter die brachliegenden Außenbezirke der karolingerzeitlichen Marken durch Aufsiedlung der Allmende entzogen wurden. Recht und Brauch, die mit der Allmende zusammenhingen, haben sich zwar von der germanischen Frühzeit bis zur Gegenwart ständig weiterentwickelt. Räumlich gesehen hat aber die hochmittelalterliche Allmende wenig mehr mit den neuzeitlichen Gemeindeländereien zu tun. Es kommt zwar vor, daß Teile der heutigen gemeindeeigenen Flächen nachweislich, oder wie sich aus der Beschaffenheit des Geländes mit Sicherheit erschließen läßt, bereits im Früh- und Hochmittelalter Allmende war. Den größten Teil des Besitzes haben jedoch die Gemeinden erst nach Abschluß der Wüstungsperiode erworben, wie unsere Beispiele des Abschnittes II. wohl zur Genüge klargemacht haben. Der Erwerb geschah auf so verschiedenen Wegen, daß es unmöglich ist, mit wenigen Sätzen auch nur die hauptsächlichsten zu schildern. Es muß auf die Ausführungen unter II. ver-

166) SCHWARZ, Altwürttembergische Urbare aus der österreichischen Zeit, 1520-1534. Bd. 2 = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A, Quellen, Bd. 2, S. 88.

167) Beispiele sind unter Anm. 40 zusammengestellt. Auch das bei Trossingen abgegangene Talhausen (s. oben I, 17) war 1687 noch ein selbständiger Zehntbezirk.



wiesen werden. Wir können höchstens festhalten, daß vorwiegend Land der Wüstmarkungen gemeindeeigen geworden ist und daß die Auseinandersetzung um das Wüstland das Emporkommen der spätmittelalterlichen Landgemeinde mächtig gefördert hat. Es gab übrigens noch andere Möglichkeiten der Allmendbildung, auf die wir bisher nicht eingegangen sind, so z. B. durch Übereinkommen der Grundherren, wie dies zu 1363 von Stafflangen, Kr. Biberach, überliefert ist<sup>168)</sup>, oder so, daß die Bauern ihre Privatgüter zu einer Allmende zusammenlegten, so wie die Bauern von Horgen, Kanton Zürich, dies im Jahre 1466 machten<sup>169)</sup>.

Zum Schluß müssen wir noch kurz auf das Verhältnis des Pfarrsprengels zum Zehntbereich und zur Gemeindegemarkung eingehen. Die Pfarrei kann ohne territoriale Abgrenzung auskommen, weil die Angehörigen einen Personalverband bilden. Die noch um 1600 häufig vorkommende Urbarformel, wonach die Einwohner eines Dorfes »tot und lebendig« in eine Kirche gehörten, zeigt dies deutlich. Es gab deshalb Dörfer, deren Einwohner nicht geschlossen einer Pfarrei eingegliedert waren. So gehörten z. B. in Kusterdingen, Kr. Tübingen, im 15. Jahrhundert sieben Bauern in die Nachbarpfarre Mähringen. Sie wurden erst 1515 in die bereits 1275 erwähnte Pfarrei von Kusterdingen gewiesen<sup>170)</sup>. Im Zeitalter der Reformation erhielt das Personalprinzip neuen Auftrieb, vor allem in solchen Orten, wo die Territorialhoheit strittig oder wo sie geteilt war. Die evangelischen Einwohner von Matzenbach, Kr. Crailsheim, wurden von ihrer katholisch verbliebenen Mutterpfarre Ellenberg getrennt und der Pfarrei Segringen unterstellt, während die Katholiken natürlich weiterhin bei Ellenberg blieben<sup>171)</sup>.

Die Pfarrei ist also eine Einrichtung, in der die frühmittelalterliche Personalbindung sich länger als anderswo lebendig erhielt. Aber auch sie blieb vom Streben nach Territorialisierung nicht unberührt, schon deshalb nicht, weil der Pfarrer seit Einführung des Zehnten auch an den Zehntbezirken interessiert sein mußte. Die Pfarrer erhielten ja auch dort noch eine Abfindung aus dem Großzehnten, wo dieser zum größeren Teil von Laien bezogen wurde. Die Verhältnisse waren dort unkompliziert, wo Bann, Zehntbereich und Pfarrsprengel übereinstimmten, wie dies z. B. 1292 in Meersburg am Bodensee der Fall war: *decimas... in districtu seu territorio ac parochia opidi seu ecclesie Merspurch*<sup>172)</sup>. Die Wüstungsvorgänge haben natürlich auch die Pfarrbereiche verändert, wobei sich jedoch Pfarr- und Zehntsprengel nicht gleichartig weiter zu entwickeln brauchten. Diese Fragen führen jedoch hier zu weit ab und außerdem liegen noch viel zu wenig Spezialuntersuchungen über früh- und hochmittelalterliche Pfarrsprengel vor. Wir wollten nur andeuten, daß die geschichtliche Ent-

168) MVGA Hohenzollern 20, 1886/87, S. 83 ff.

169) PAUL KLÄUI, Geschichte der Gemeinde Horgen, 1952.

170) Die Härten. Vorabdruck aus der KB Tübingen, 1962, S. 53.

171) KB Crailsheim, 1953, S. 329.

172) CDS 2, S. 422.

wicklung auch in dieser Beziehung in Schwaben nicht so einsträßig verlaufen ist, wie man sich dies vielfach vorgestellt hat.

Insgesamt wollten wir mit obigen Ausführungen keine neuen Theorien verfassungsrechtlicher Art aufstellen oder ältere stützen, sondern lediglich die Hindernisse aus dem Weg räumen, auf die man immer wieder stößt, sobald man die Aussagen der Urkunden, Urbare und Rechtsbücher in den geographisch gegebenen Rahmen projizieren will.

---

#### Abkürzungen

- BADER, Dorf. Karl Siegfried Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 1. Teil 1957.
- CDS Codex diplomaticus Salemitanus, hg. von Weech.
- EUB Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. WGQ 4 und 7.
- FUB Fürstenbergisches Urkundenbuch.
- GLA Generallandesarchiv Karlsruhe.
- HAUG und KRAUS Urkunden des Dominikanerinnenklosters Stetten im Gnadental, hg. von Franz Haug und Johann Adam Kraus = Hohenzollerische Jahreshefte 1955 ff.
- HStASt Hauptstaatsarchiv Stuttgart.
- JÄNICHEN Landesplanung. Hans Jänichen, Landesplanung und Frühmerkantilismus in südwestdeutschen Territorien des Spätmittelalters. Historische Raumforschung 3. = Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 15, 1961.
- JÄNICHEN Ackerbau. Hans Jänichen, Über den mittelalterlichen und neuzeitlichen Ackerbau im westlichen Schwaben, Beiträge zur Geschichte der Gewannflur. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 7. Jahrg., 1962.
- KB Kreisbeschreibung.
- KIESS Rudolf Kieß, Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums. Veröffentl. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 2, 1958.
- KNAPP Theodor Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, 1919.
- KW Das Königreich Württemberg, Bd. 1-4, 1904-1907.
- MVGA Hohenzollern. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertum in Hohenzollern.
- OAB Oberamtsbeschreibung.
- REIMOLD Wilhelm Reimold, Die Flurnamen von Echterdingen, Leinfeldern usw. auf den Fil dern. Tübinger germanist. Arbeiten, 28, 1921.
- SUB Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. WGQ.
- StAL Staatsarchiv Ludwigsburg.
- TUB Thurgauer Urkundenbuch.
- WGQ Württembergische Geschichtsquellen.
- WR Württembergische Regesten.
- WUB Wirtenbergisches Urkundenbuch.
- WVH Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte.
- ZWLK Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte.
- ZGO Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.